



Anbau-Richtlinien

Zur Verwendung von Demeter, Biodynamisch und damit in Verbindung stehender Marken

mit Anhängen, Erläuterungen und Weisungen

Diese Richtlinien sind Bestandteil der
Demeter-Zielsetzung

Stand 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

■ RICHTLINIEN	1
VORWORT	1
HANDHABUNG DIESER RICHTLINIEN	1
1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	2
1.1. Voraussetzungen für die Umstellung auf biodynamische Landwirtschaft.....	2
1.2. Voraussetzungen des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin	2
1.3. Vertrag.....	2
1.4. Umstellung und Anerkennung.....	2
1.4.1. Umstellung	2
1.4.2. Anerkennung	2
1.4.3. Schrittweise Umstellung	2
1.4.4. Betriebsvergrößerung	3
1.5. Jährliche Bestätigung der richtliniengemässen Bewirtschaftung.....	3
1.6. Eigene Tierhaltung	3
1.7. Gentechnik und Nanotechnologie	3
1.8. Anmeldung von Marken (Verantwortlichkeitsbereich Demeter-Verband)	3
2. LANDSCHAFTSGESTALTUNG UND BIODIVERSITÄT	4
3. ACKER- UND PFLANZENBAU IM ALLGEMEINEN	4
3.1. Düngung	4
3.1.1. Düngungsniveau	4
3.1.2. Zufuhr von Düngern und Erden	4
3.2. Die biologisch-dynamischen Präparate.....	5
3.3. Pflanzenschutz	5
3.4. Meldepflicht.....	6
3.5. Pflanzgut, Saatgut.....	6
3.5.1. Saatgut.....	6
3.5.2. Pflanzgut	6
3.6. Sprossen und Keimlinge	6
4. GEMÜSEBAU	7
4.1. Umstellung und Anerkennung.....	7
4.2. Düngung	7
4.3. Erden und Substrate.....	7
4.4. Pflanzenschutz	7
4.5. Jungpflanzen	7
4.6. Regulierung der unerwünschten Begleitpflanzen.....	7
4.7. Anbau unter Glas und Folie	7
4.8. Ernte und Aufbereitung	7
4.9. Ausnahmestimmungen für Gemüsebau und Gärtnereien	8
5. OBSTBAU, REBBAU UND DAUERKULTUREN	8
5.1. Umstellung und Anerkennung.....	8
5.2. Pflanzgut	8
5.3. Düngung und Bodenpflege.....	8
6. TIERHALTUNG	8
6.1. Umstellung und Anerkennung.....	8

6.1.1.	Milch- und Fleischerzeugung	8
6.1.2.	Haltung von Wildtieren und exotischen Nutztieren	8
6.2.	Aufzucht	8
6.2.1.	Rindvieh, Ziegen, Schafe und Pferde.....	8
6.2.2.	Schweine	9
6.2.3.	Legehennen	9
6.2.4.	Ausnahmen.....	9
6.3.	Tierbesatz	9
6.3.1.	Legehennen	9
6.4.	Fütterung.....	10
6.4.1.	Spezifische Ernährungsvorschriften	10
6.4.2.	Milchkühe, Schafe, Ziegen und Pferde.....	10
6.4.3.	Mastrinder	10
6.4.4.	Zucht- und Mastkälber, Lämmer von Schafen und Ziegen	10
6.4.5.	Wanderschäfererei	10
6.4.6.	Schweine	11
6.4.7.	Legehennen und Mastgeflügel	11
6.4.8.	Kaninchen.....	11
6.4.9.	Pensionspferde.....	11
6.5.	Haltung	11
6.5.1.	Rinder	11
6.5.2.	Schweine	12
6.5.3.	Legehennen	12
6.5.4.	Andere Geflügelarten	13
6.5.5.	Kaninchen.....	13
6.6.	Arzneimittelbehandlung bei Tieren	13
6.6.1.	Behandlungen mit Arzneimitteln	13
6.6.2.	Wartefristen.....	13
6.7.	Hobbytierhaltung und Tiere zur Selbstversorgung	14
7.	BIENENHONIG AUS DEMETER-IMKEREI	14
7.1.	Verkauf von Honig aus Demeter-Imkerei ab Demeter-Hof.....	14
7.2.	Pflege der Bienenvölker auf dem Demeter-Hof bei Nicht-Einhaltung der Demeter-Richtlinien	14
7.3.	Vermietung des Bienenhauses an Dritte	14
■	ANHÄNGE, ERLÄUTERUNGEN UND WEISUNGEN.....	15
Anhang 1:	Zugelassene Düngemittel	15
1.	Hofeigene Dünger	15
2.	Organische Zukaufdünger	15
2.1.	Hofdünger	15
2.2.	Übrige organische Zukaufdünger	15
3.	Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger	15
4.	Sonstiges.....	16
5.	Substrate, Erden, Pots und technische Hilfsmittel.....	16
6.	Biogas-Anlagen	16
Anhang 2:	Zugelassene Massnahmen und Hilfsstoffe zur Pflanzenpflege und Pflanzenbehandlung	17
1.	Biologische resp. biotechnische Massnahmen	17
2.	Haftmittel, Pflanzenpflegemittel etc.	17
3.	Mittel zur Stärkung der Pflanzen und Zierpflanzen.....	17
4.	Mittel gegen Pflanzenkrankheiten	17
5.	Mittel gegen tierische Schädlinge.....	18
6.	Schalenbehandlungsmittel.....	18
Anhang 3:	Für den Zukauf zugelassene Futtermittel.....	19
1.1.	Silierhilfsmittel.....	20
Anhang 4:	Beratungsstellen.....	21
1.	Fachberatung.....	21

2.	Umstellberatung	21
Anhang 5: Demeter-Kommission für Richtlinienfragen		22
1.	Aufgaben der Kommission für Richtlinienfragen	22
2.	Kompetenzen der Kommission für Richtlinienfragen	22
3.	Rechenschaftsberichte	22
Anhang 6: Adressen für den Saatgut- und Jungpflanzenbezug		23
Anhang 7: Adressen der Verantwortlichen der Vereinsorgane und der Fachberater/ Fachberaterinnen		24
1.	Vereinsorgane und Zertifizierungsstelle	24
2.	Präparate und Ausbringungsgeräte:	24
3.	Fachberaterinnen und Fachberater des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft	25
3.1.	Ackerbau	25
3.2.	Pflanzenbau	25
3.3.	Tierhaltung / Tiermedizin	25
3.4.	Verarbeitung	26
3.5.	Marktkoordination und Markenförderung	26
3.6.	Präparate Herstellung und Anwendung	26
3.7.	Betriebsumstellung	26
Anhang 8: Sanktionsreglement		28
1.	Vorgehen bei Verstößen	28
2.	Sanktionen	28
2.1.	Umschreibung der Sanktionen	28
2.2.	Abweichende Sanktionierung	28
2.3.	Erneute Anerkennung eines aberkannten Demeter-Betriebs	28
3.	Rekurse	28
4.	Kosten	29
5.	Sanktionsfall	29
5.1.	Anbau	29
5.2.	Vermarktung (Markenschutzkommission)	31
6.	Gerichtsstand	31
Anhang 9: Biodiversität		32
1.	Anrechenbare Flächen	32
2.	Betriebe mit mehreren Produktionsstätten	32
3.	Mindestanteil extensiv genutzten Weid- und Wieslandes	33
4.	Randflächen	33
Anhang 10: Qualitätskonzept für viehlose Landwirtschaftsbetriebe		33
Anhang 11: Qualitätsmanagementkonzept für die biologisch-dynamischen Präparate		34
Anhang 12: Mindestschlachtalter bei Geflügel		34
Anhang 13: Umstellzeiten von konventionell resp./Knospe auf Demeter		35
■ ERLÄUTERUNGEN UND WEISUNGEN ZU DEN ANBAURICHTLINIEN		37
1.	Neulandregelung	37
1.1.	Acker- und Gemüsebau	37
1.2.	Fütterung	37
2.	Grünfläche	37
■ WEISUNGEN BEZÜGL. VERMARKTUNG (VERANTWORTLICHKEITSBEREICH DEMETER-VERBAND)		38
1.	Kellerkontrolle (Weinbereitung)	38
2.	Lohnverarbeitung	38
3.	Direktvermarktung	38
3.1.	Direktvermarktung von <i>nicht biologischen Produkten</i> an Konsumenten (Bestimmung für Marktfahrer und Verkauf ab Hof)	38
3.1.1.	Direktvermarktung von nicht verkaufsfertig verpackten Produkten	38
3.1.2.	Direktvermarktung von verkaufsfertig verpackten zugekauften Produkten	38
3.2.	Kennzeichnung und Anpreisung von nicht biologischen Produkten	38
4.	Hofverarbeitung, Deklaration und Direktvermarktung von nicht-Demeter-Produkten ab Hof	39

4.1.	Ausgangslage.....	39
4.2.	Einhaltung der Demeter-Konvention	39
4.2.1.	Abweichung von den Verarbeitungsrichtlinien:	39
4.3.	Deklaration	39
4.3.1.	Auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die Demeter-Verarbeitungsrichtlinien erfüllen	39
4.3.2.	Auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die Demeter-Verarbeitungsrichtlinien nicht erfüllen 39	
4.4.	Verkauf des auf der Alp hergestellten konv. Alpkäses, wo die Kühe im Sommer gesömmert wurden 39	
5.	Bezahlung der Demeter-Nutzungsgebühr auf den direkt ab Hof an die Konsumenten und die Läden verkauften Produkte	39
5.1.	Geltungsbereich	39
5.2.	Verwendungszweck	40
5.3.	Höhe der Nutzungsgebühr	40
5.4.	Vertrag mit dem Demeter-Verband	40

Richtlinien

Vorwort

Die Erkenntnisgrundlagen der biologisch-dynamischen Landwirtschaft, soweit sie über die praktischen und naturwissenschaftlichen Erfahrungen hinausgehen, beruhen auf Rudolf Steiners Kurs "Geisteswissenschaftliche Grundlagen zum Gedeihen der Landwirtschaft" (landwirtschaftlicher Kursus) vom Juni 1924 (Bibliographie-Nr. 327) und dem geistigen Zusammenhang der Anthroposophie, innerhalb dessen diese Vorträge ausdrücklich gehalten sind.

Die vorliegenden Demeter-Richtlinien sind Teil der Demeter - Zielsetzung. Sie bilden die gemeinsame rechtliche Grundlage für die biologisch-dynamische Arbeit, soweit sie zur Kennzeichnung von Demeter-Produkten bestimmend sind und erfüllen die Anforderungen der Internationalen Demeter-Richtlinien.

Erstrebt wird immer, die Landwirtschaft so zu führen, dass sie ihre Produktivität und Gesundheit aus der Gestaltung des Gesamtbetriebes, der Hofindividualität erwirbt und dass sie, was sie zur eigenen Produktion braucht, auch selbst erzeugt. Zahlenangaben über in den Betrieb hereinzunehmende Betriebsmittel stellen daher Grenzwerte dar und sind nicht im Sinne einer generellen Empfehlung zu sehen. Erlaubt sind Kooperationen mit weiteren Demeter Betrieben (und Demeter in Umstellung) im Sinne eines Dünger- oder Futterkreislaufes. Wenn man jedoch die Richtlinien so benutzen wollte, wie es häufig bei Gesetzen geschieht, dass man sich lediglich um die formale Einhaltung bemüht oder die Lücken sucht, um sie für wirtschaftliche Vorteile zu nutzen, dann wird die Landwirtschaft anders betrieben. Solche Entwicklungen wollen wir gemeinsam verhindern.

Die nachstehend genannten Richtlinien sind die Grundlagen für die Anerkennung von Landwirtschafts-, Gemüsebau-, Gärtnerei-, Obstbau- und Rebbaubetrieben usw. zur Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse als Demeter-Produkte. Sind sie erfüllt, ist der Betrieb berechtigt, die gesetzlich geschützten Namen und Bildzeichen Demeter sowie im Zusammenhang damit Bezeichnungen "aus biologisch-dynamischer Wirtschaftsweise" und "aus biologisch-dynamischem Anbau" oder davon abgeleiteten Bezeichnungen zu nutzen. Sie sind im Kontext zu sehen mit den nachfolgend aufgeführten Richtlinien, welche selbstverständlich von den Produzenten/Produzentinnen eingehalten werden müssen:

- die aktuellen Anbau-, Verarbeitungs- und Kennzeichnungsrichtlinien (sie entsprechen den internationalen Demeter-Richtlinien) sowie die Betriebsmittelliste
- die aktuellen Richtlinien für biologischen Anbau der Bio Suisse
- die aktuelle Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) des Schweiz. Bundesrates vom 22.9.1997 mit der Verordnung des Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die biologische Landwirtschaft

Handhabung dieser Richtlinien

Wenn ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin vor einem unlöslichen Problem steht, soll er/sie sich an die Geschäftsstelle, den Fachberater oder an ein Mitglied der Kommission für Richtlinienfragen (KfR) wenden. Kann das Problem nicht gelöst werden, helfen die bezeichneten Stellen, einen entsprechenden Antrag an die beauftragte Zertifizierungsstelle oder an die KfR zu formulieren. Anhang 5 definiert die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Kommission für Richtlinienfragen.

Ausnahmebewilligungen können durch die Kommission für Richtlinienfragen auf Grund schriftlicher begründeter Anfragen erteilt werden, sofern sie rechtzeitig, d.h. vor Umsetzung oder Anwendung einer Massnahme eingeholt werden (Fristen siehe Anhang 5), z.B. für

- schrittweise Umstellung
- erhöhten Futterzukauf
- Kalamitäten (Pflanzenschutz)
- Präparate-Unterbruch, wie weiter?
- Tierhaltung: allgemein
 - o Sömmerung laktierender Muttertiere auf nicht biologischen Alpen
 - o viehlose Betriebe
 - o Präparatekonzept

Die Anhänge liegen im Kompetenzbereich KfR. Änderungen resp. Ergänzungen trifft sie in Absprache mit Beratern/Beraterinnen. Der Vorstand erhält die Entscheidung zur Kenntnis. Heisst der Vorstand sie gut, werden die Produzentinnen/Produzenten informiert.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Voraussetzungen für die Umstellung auf biodynamische Landwirtschaft

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin ist verpflichtet, den zuständigen Organen des Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft ausführliche Angaben über die bisherige Bewirtschaftungsart, den Bodenzustand und die Umweltbedingungen (Nähe zu verkehrsreichen Strassen, Industrieanlagen, Qualität des Bewässerungswassers und anderes) zu machen.

Untersuchung auf Altlasten des Pflanzenschutzes oder auf Folgen aussergewöhnlicher Umwelteinflüsse können von der beauftragten Zertifizierungsstelle angefordert werden.

Die Betriebsdaten werden in den Betriebsaufnahmebogen eingetragen.

1.2. Voraussetzungen des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin

Mit dem Antrag auf eine Demeter-Anerkennung wird durch den Antragsteller/die Antragstellerin bestätigt, dass er/sie befähigt ist, einen Landwirtschafts-, Gemüsebau-, Gärtnerei-, Obstbau- und Rebbaubetrieb usw. zu führen und den landwirtschaftlichen Kurs als Grundlage der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise anerkennt. Der Besuch der Kurse für die Umsteller (5 Tage Einführungskurs inkl. Präparatekurs und 1 Tag Richtlinienkurs) ist obligatorisch, die Kurse sind innerhalb von 12 Monaten ab Umstellung zu besuchen.

Um eine Fristverlängerung kann ein Antrag gestellt werden an die Kommission für Richtlinienfragen. Der Antrag muss vor der Ablaufzeit der 12 Monate und mit Begründung eingereicht werden. Wenn der Fristverlängerung stattgegeben wird, erweitert sich diese einmalig auf höchstens 24 Monate.

In grösseren Demeter-Betrieben muss nicht nur der Betriebsleiter, sondern auch Ressortleiter und Personen, die einen Betriebszweig selbstständig führen und dafür verantwortlich sind, den Einführungskurs (5 Tage) und den Richtlinienkurs besuchen. Die Kurse sind innerhalb von 12 Monaten ab Arbeitsbeginn auf dem Hof zu besuchen. Diese Regelung gilt nur für Festangestellte, nicht für Saisoniers.

Ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin, der/die über 3 Jahre Betriebsleitererfahrung auf einem Demeter-Hof mit sich bringt oder den Fähigkeitsausweis als biologisch-dynamische Bäuerin/Bauer hat, muss den Einführungskurs nicht besuchen.

1.3. Vertrag

Voraussetzung für die Mitgliedschaft und die Nutzung der Marken Demeter/biodynamisch ist die unterzeichnete Erklärung des Betriebsleiters. Sie gilt als Vertrag zwischen dem Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und den rechtlich und wirtschaftlich verantwortlichen Personen des Betriebes. Der Produzent/die Produzentin ist zudem verpflichtet, mit der Zertifizierungsstelle einen Kontrollvertrag abzuschliessen.

1.4. Umstellung und Anerkennung

1.4.1. Umstellung

Der Betrieb ist als Ganzes in einem Schritt auf die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise umzustellen. Der Umstellbetrieb füllt den Betriebserhebungsbogen vollständig aus. Im Auftrag des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft besucht ein/e Umstellberater/in den Betrieb und berät den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin betreffend die zu treffenden Massnahmen. Dieser bezieht die bisherigen biologisch-dynamischen Erfahrungen des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin mit ein. Es ist ratsam, dass der Umstellbetrieb Kontakt mit bestehenden Betrieben aufnimmt und unter Umständen auch mit ihnen zusammenarbeitet.

1.4.2. Anerkennung

Die Demeter-Anerkennung für eine kontrolliert biologisch-dynamische Bewirtschaftung kann ab Beginn des vierten Erntejahres durch die beauftragte Zertifizierungsstelle ausgesprochen werden.

Im Normalfall ist ein Betrieb, der bisher konventionell bewirtschaftet wurde, 3 Jahre in der Umstellungsphase. Seine Produkte dürfen ab dem 2. Umstellungsjahr mit „Demeter in Umstellung“ bezeichnet werden.

Ist ein Betrieb entsprechend den Richtlinien von BIO SUISSE als Knospe-Betrieb anerkannt, kann eine Demeter-Anerkennung im zweiten Erntejahr der durch den Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft kontrollierten Bewirtschaftung ausgesprochen werden. Im ersten Erntejahr nach erfolgter Kontrolle und Zertifizierung ist die Bezeichnung „Demeter in Umstellung“ zu verwenden (siehe Anhang 13).

1.4.3. Schrittweise Umstellung

Eine schrittweise Umstellung nur bei unzumutbaren Umständen möglich. Bei schrittweiser Umstellung von nicht biologischer auf biologische resp. biologisch-dynamische Wirtschaftsweise gelten

- die Vorschriften der schweizerischen Bio-Verordnung. Die Genehmigung erteilt das BLW, die entsprechenden Unterlagen sind beim BLW fristgerecht einzureichen.
- Aufgrund des Entscheids des BLW entscheidet die KfR in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle über die schrittweise Umstellung auf Demeter.
- bei schrittweiser Umstellung von anerkannter biologischer auf biologisch-dynamische Wirtschaftsweise entscheidet alleine die Kommission für Richtlinienfragen.

- Solche Ausnahmegewilligungen werden mit maximal zwei zusätzlichen Umstellungsjahren gewährt. Der Umstellungsbetrieb legt der Kommission für Richtlinienfragen ein Konzept zum Entscheid vor. Sie leitet dieses Konzept an die Zertifizierungsstelle weiter.

1.4.4. Betriebsvergrößerung

Pachtet oder kauft ein Betrieb mit Demeter-Anerkennung bisher nicht biodynamisch bewirtschaftete Flächen, müssen diese entsprechend den Demeter-Anbaurichtlinien umgestellt werden. Produkte von Flächen in Umstellung sind als Umstellungsprodukte zu deklarieren und auf der Biokontrolle anzugeben. Diese werden im Kontrollbericht vermerkt.

1.4.4.1. Futterbau

Die Auswirkung der Betriebsvergrößerung für die betriebseigene Fütterung regelt Kapitel 6.4.

1.4.4.2. Marktfrüchte (inkl. mehrjähriger Kulturen)

Bei Parallelproduktion gleicher Kulturen (Arten, Sorten) auf Bio- und Umstellungsflächen ist die gesamte Produktionsmenge als Umstellungsware zu deklarieren. Sofern eine klare Trennung der unterschiedlichen Qualitäten dokumentiert und gewährleistet werden kann, ist es möglich, eine Ausnahmegewilligung bei der Kommission für Richtlinienfragen zu beantragen. Dies gilt nur für Feldfrüchte, die für den Verkauf angebaut werden und für Futtergetreide sowie Körnerhülsenfrüchte für Futterzwecke.

Produkte von Flächen, die sich im ersten Umstellungsjahr, d.h. von konventionell auf bio befinden, dürfen nicht mit dem Hinweis auf Demeter vermarktet werden (siehe Anhang 13).

1.5. Jährliche Bestätigung der richtliniengemässen Bewirtschaftung

Die richtliniengemässe Bewirtschaftung wird jedes Jahr neu bestätigt anhand

- der jährlich von der Kontroll- und Zertifizierungsstelle durchgeführten Kontrolle
- der aufgrund dieser Kontrolle und anschliessenden Zertifizierung ausgestellten Demeter-Anerkennung

1.6. Eigene Tierhaltung

Die Tierhaltung mit dem dazugehörigen Futterbau ist wesentlicher Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes.

Die beiden nachfolgend genannten möglichen Ausnahmen von der eigenen Haltung von Rindern bzw. Schafen oder Ziegen bedürfen der Genehmigung durch die Kommission für Richtlinienfragen.

1.6.1 Eine Kooperation mit einem Demeter-zertifizierten biologisch-dynamischen Betrieb im Sinne einer biologischen Einheit

Insbesondere betrifft dies die Haltung von Tieren und den Austausch von Futter und tierischem Dünger. Die Richtlinien sind auf diese Einheit als Ganzes anzuwenden. Falls kein biologisch-dynamischer Betrieb in der Nähe ist, kann für die Lieferung von Hofdünger eine Kooperation mit einem biologischen Betrieb vereinbart werden. Die Auflagen sind:

- a) Der biologische Partnerbetrieb ist vollständig auf bio umgestellt und zertifiziert.
- b) Alle Hofdünger werden präpariert, idealerweise im Stall oder mindestens sechs Wochen vor dem Ausbringen.

1.6.2 QS-Konzept für viehlose Betriebe (siehe Anhang 10)

Dieses Konzept ist der KfR einzureichen bis spätestens am 30. Juni des ersten Umstellungsjahres. Die KfR prüft das Konzept, sie entscheidet über eine Ausnahmegewilligung und kann mangelhafte Konzepte zurückweisen oder Verbesserungen verlangen. Innerhalb von drei Monaten nach Einreichung erhält der Antragsteller Antwort der KfR.

1.6.3 Spezialkultur Betrieben (Gemüse, Reben, Obst) ist eine eigene Haltung von Tieren nicht vorgeschrieben, sie ist jedoch erstrebenswert.

Zur Unterscheidung von Betrieben mit Spezialkulturen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben gelten folgende Gesichtspunkte:

- auf über 50% der Fläche werden Spezialkulturen angebaut
- oder 70% Rohertrag stammt von Spezialkulturen

Die Kommission für Richtlinienfragen kann im Einzelfall entscheiden, ob es sich um einen Betrieb mit Spezialkulturen oder um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

1.7. Gentechnik und Nanotechnologie

Es werden in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft bewusst nicht eingesetzt: gentechnisch veränderte Pflanzen (inkl. CMS-Sorten) und Tiere, gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte sowie Nanotechnologie. Die Folgen der Nanotechnologien (Partikel < 100 Nanometer) für Mensch, Tier und Umwelt sind im Moment noch zu wenig erforscht und abschätzbar. Deshalb darf sie weder in der landwirtschaftlichen Produktion noch in der Verarbeitung eingesetzt werden, soweit bekannt.

1.8. Anmeldung von Marken (Verantwortlichkeitsbereich Demeter-Verband)

Die Marken Demeter, biodynamisch und der damit in Zusammenhang stehenden Marken dürfen nicht als Teil des Hofnamens

oder eines anderen geistigen Eigentums des Lizenznehmers *als Marke registriert* werden.

Während der Dauer des Vertragsverhältnisses und auch danach dürfen Lizenznehmer keine Marken Demeter, biodynamisch und der damit in Zusammenhang stehenden Marken anmelden.

2. Landschaftsgestaltung und Biodiversität

Landschaftsökologische Massnahmen im Sinne des Landwirtschaftlichen Kurses sind ein wesentlicher Bestandteil der biologisch-dynamischen Betriebsgestaltung. Die Handhabung erstreckt sich unter anderem auf

- Feldgehölze wie Baumanlagen, Einzelbäume und Hecken
- Waldflächen und Waldsäume
- Übergangs- und Randflächen mit geringer Nutzung und schwacher oder fehlender Düngung mit ausdauerndem Bestand an Gräsern, Kräutern und Stauden
- Bachläufe, Teiche, Moore, Sumpfgebiete, Auen inkl. deren angrenzende Bereiche

Der Umgang mit diesen Massnahmen erfolgt nach den Leitlinien des Landwirtschaftlichen Kurses aufgrund landwirtschaftlicher Gesichtspunkte (Bibliographie-Nr. 327, insbesondere der siebente Vortrag).

Der Umfang der Landschaftsgestaltungs- und Biodiversitätsmassnahmen richtet sich nach dem betriebsindividuell zu findenden gesunden Mass und beträgt mind. 10% der Betriebsfläche. Ergänzend hierzu siehe Anhang 9.

3. Acker- und Pflanzenbau im Allgemeinen

3.1. Düngung

Alle Düngungsmassnahmen müssen gemäss den Grundlagen des Landwirtschaftlichen Kurses auf den Aufbau der naturveranlagten Bodenfruchtbarkeit eingestellt sein. Mist, Jauche und Gülle der landwirtschaftlichen Haustiere, insbesondere des Rindes, und der Kompost aus Pflanzenabfällen sind in Verbindung mit den biologisch-dynamischen Düngerzusatzpräparate eine wichtige Grundlage der biologisch-dynamischen Düngung.

Wenn Dünger oder Rohstoffe für die Düngung in den Betrieb eingeführt werden, unterliegt auch deren Auswahl der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Demeter-Qualitätserzeugung. Im Zweifelsfall ist Auskunft beim Fachberater einzuholen.

3.1.1. Düngungsniveau

Die Intensität der Düngung muss den Standort- und Klimabedingungen angepasst werden. Die Menge sämtlicher ausgebrachter Nährstoffe pro Hektar darf bei besten Bedingungen im Talgebiet den Nährstoffanfall von 2,5 DGVE/ha nicht übersteigen. Für die Berechnung des durchschnittlichen Tierbesatzes eines Betriebes sind die verschiedenen Flächenintensitäten zu berücksichtigen.

Die Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität ist abhängig von den Standort- und Klimabedingungen. Die Bewirtschaftungsintensität wird durch das N-Angebot bestimmt. Die Höchstwerte werden deshalb in DGVE und kg Stickstoff (verfügbar) pro ha als Durchschnitt der gesamten düngbaren Fläche eines Betriebes angegeben. Es gelten folgende Höchstwerte:

Erschwerniszonen	Höchstwerte	
	DGVE/ha DF ¹	Kg N _{verf} ² /ha DF ¹
Ackerbau- und Übergangszonen	2,5	135
Hügelzone	2,1	113
Bergzone 1	1,8	97
Bergzone 2	1,4	76
Bergzone 3	1,2	65
Bergzone 4	1,1	59

¹ DF = Düngbare Fläche (ohne ungedüngte Flächen wie Extensivwiesen, Bunt- und Rotationsbrachen etc.)

² N_{verf} = Verfügbarer Stickstoff.

Eine DGVE entspricht 105 kg N und 35 kg P₂O₅ gemäss Gewässerschutzgesetz.

Der Einsatz von organischen Handelsdüngern ist bis zu 50% des Stickstoffbedarfs gestattet; durch den Einsatz dieser Dünger darf jedoch die der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise eigene Qualität der Erzeugnisse (Geschmack, Geruch, Haltbarkeit, Bekömmlichkeit usw.) nicht beeinträchtigt werden.

Das Mass der Anwendung stickstoffreicher, organischer Handelsdünger richtet sich, auch in Spezialkulturen, in erster Linie nach dem Stickstoffbedarf.

Die wirtschaftseigenen Dünger sind für die Erzeugung einer guten Qualität massgebend. Dies gilt im Rahmen der Fruchtfolge, also im Laufe der Jahre. Bei Geflügelmist und Jauche, auch aus dem eigenen Betrieb, ist die überwiegende Stickstoffwirkung zu berücksichtigen.

3.1.2. Zufuhr von Düngern und Erden

Erlaubt sind die in Anhang 1 aufgeführten Dünger.

Auf die Minimierung von Stickstoffverlusten, besonders in das Grundwasser, ist zu achten.

Gemahlene Gesteine und Erden, auch phosphathaltige, sind den örtlichen Gegebenheiten gemäss zugelassen, sollen aber in der Regel über den Kompostierungsprozess oder andere Belebungs- bzw. Aktivierungsprozesse laufen.

Auf die Erhaltung oder Erzeugung eines boden- und nutzungsgerechten pH-Wertes ist zu achten. Gegebenenfalls ist dafür auch durch Kalkung zu sorgen.

Pflanzliches Kompostmaterial und fertige Komposte aus Rinden- und Pflanzenabfällen aus dem Kommunalbereich (Laub, Schnittholz, Grünabfuhr) können eingesetzt werden, wenn die Unbedenklichkeit mittels Schwermetallanalysen nachgewiesen ist. In jedem Fall ist die Präparatewirkung durch geeigneten Einsatz der Düngerezusatzpräparate sicherzustellen. Mindestens die Hälfte des jährlich auf dem Betrieb eingesetzten Kompostes muss den vollen Rotteprozess mit Präparateanwendung auf dem Hof durchlaufen haben.

3.2. Die biologisch-dynamischen Präparate

Die Anwendung der Präparate im Sinne des vierten und fünften Vortrags des Landwirtschaftlichen Kurses (die gerührten Präparate Hornmist und Hornkiesel sowie die Düngerezusatzpräparate auch Kompostpräparate genannt) ist wesentlicher Bestandteil der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise. Wenn möglich sollen die Präparate auf dem Hof hergestellt werden. Das Qualitätssicherungskonzept für die biologisch-dynamischen Präparate ist zu berücksichtigen (siehe Anhang 11).

Hornmist und Hornkiesel müssen mindestens einmal jährlich auf der ganzen landwirtschaftlichen Nutzfläche während der Vegetationsperiode ausgebracht werden. Allen eigenen und zugeführten Hofdüngern sowie allen Komposten sind entsprechend den Erfahrungen, mindestens jedoch einmal, die biologisch-dynamischen Düngerezusatzpräparate zuzufügen.

Spezielle Sorgfalt soll der Herstellung und der Aufbewahrung der Präparate gewidmet werden, die sich nach den erarbeiteten Erfahrungen richten. Ein Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet ist für die Weiterentwicklung des Umgangs mit den Präparaten erforderlich.

Die Spritzpräparate müssen mit sauberen Geräten ausgebracht werden und dürfen keine Rückstände von chemisch-synthetischen Mitteln enthalten.

3.2.1.1. Präparate im Berggebiet sowie in Steillagen im Talgebiet

Alle Hofdünger werden mit den Düngerezusatzpräparaten behandelt. Auf den Intensivkulturen (Acker, Gemüse, Reben, Obst) werden die Spritzpräparate jährlich ganzflächig während der Vegetationsperiode ausgebracht.

3.2.1.2. Ausnahmegewilligung für Steillagen

Ist das jährliche Ausbringen der beiden Spritzpräparaten in Steillagen nicht möglich, so hat die Bäuerin/der Bauer die Möglichkeit, mit einem Präparatekonzept bei der KfR eine Ausnahme zu beantragen. Dieses Präparatekonzept ist bis zum 28. Februar des Kontrolljahres einzureichen; eine Verlängerung kann beantragt werden. Im Präparatekonzept ist festgehalten, für wie viele Jahre nicht die gesamte Fläche jährlich behandelt werden kann. Aufgrund des eingereichten Präparatekonzepts wird den Betrieben eine Ausnahmegewilligung für längstens 5 Jahre erteilt. Nach Ablauf oder Neubeartragung der Ausnahmegewilligung ist ein kurzer Rapport einzureichen, der als Erfahrungsbericht und Beitrag für die Präparateentwicklung dient.

3.2.1.3. Präparatekonzept für Steillagen

Für nachfolgend aufgeführte Flächen (ausgenommen sind Intensivkulturen) kann bei der KfR eine Ausnahmegewilligung beantragt werden.

- Bergbetriebe: lediglich für unbefahrte Flächen
- Alpen: Die beiden Spritzpräparate werden mindestens einmal pro Jahr in der Intensivzone ausgebracht, z.B. um die Gebäude, wenn möglich auch auf den Sonntags- und Nachtweiden.
- Steillagen im Talgebiet: Wenn von einem Talbetrieb über 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Bergzone gilt und unbefahrbar ist.

Die KfR bietet Hilfe und Unterstützung für das Erstellen des Präparatekonzepts.

3.2.1.4. Inhalt des Präparatekonzepts

- Vorgehen bei Flächen, die nicht oder unregelmässig bespritzt werden können.
- Auf dem Parzellenplan ist festzuhalten, welche Flächen wie und wie oft behandelt werden.
- Beschrieb der Gerätschaften.
- Beschrieb der Ausbringtechnik.
- Das Präparatekonzept wird von der im Betrieb für die Präparate verantwortlichen Person unterschrieben.

3.3. Pflanzenschutz

Durch die biologisch-dynamischen Massnahmen einschliesslich der Landschaftspflege und -gestaltung kann eine weitgehende Widerstandsfähigkeit der Kulturen gegen pilzliche, bakterielle und tierische Schädigung erreicht werden und ist auf jeden Fall anzustreben. Die Anwendung chemisch-synthetischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen, zur Verhütung und Bekämpfung von Pilz-, Virus- und anderen Krankheiten, von Unkräutern sowie zur Wachstumsregelung von Kulturpflanzen ist nicht zulässig. Eine Beizung von Saatgut mit chemisch-synthetischen Stoffen für Demeter-Nahrungs- und -Futtermittelherstellung ist nicht gestattet. Für den Pflanzenschutz dürfen ausschliesslich die in Anhang 2 gelisteten Mittel und Massnahmen und die in der FiBL-Betriebsmittelliste als für Demeter erlaubten Mittel zum Einsatz kommen.

3.4. Meldepflicht

Behördlicherseits verordnete Massnahmen mit nicht zugelassenen Mitteln sind unverzüglich der Zertifizierungsstelle zu melden. Eine Vermarktungssperre ist möglich.

3.5. Pflanzgut, Saatgut

Der innere Wert und die äussere Beschaffenheit des Saatgutes beeinflussen zum einen die Widerstandskraft der Bestände während des Wachstums, zum anderen deren standortbedingte Ertragsfähigkeit sowie die Lebensmittelqualität der Erzeugnisse.

In erster Linie wird biologisch-dynamisches Vermehrungsmaterial verwendet. Sofern dies nicht verfügbar ist, kann biologisches Vermehrungsmaterial verwendet werden. Saat- und Pflanzgut aus biologisch-dynamischem oder biologischem Anbau darf weder chemisch noch synthetisch gebeizt sein und im Lager nicht mit Lagergiften behandelt worden sein. Die Behandlung mit ionisierenden Strahlen ist ausgeschlossen. Falls kein biologisches Saatgut verfügbar ist, kann ungebeiztes nicht biologisches verwendet werden in Übereinstimmung mit der Infodatenbank OrganicXSeeds¹ (www.organicXseeds.com) und mit entsprechendem Nachweis der Nichtverfügbarkeit (Ausdruck aus OrganicXSeeds). Dies gilt nur für Vermehrungsmaterial der Stufe 3, wenn die Sorte zum Zeitpunkt der Bestellung nicht in der Datenbank eingetragen ist. Vermehrungsmaterial der Stufen 1 und 2 muss biologisch oder aus Umstellung auf den biologischen Landbau sein. Falls es unter www.organicXseeds.ch kein geeignetes Angebot gibt, kann ein Ausnahmegesuch an die Biosaatgutstelle des FiBL eingereicht werden. Genauere Details zum Stufensystem sind der Infodatenbank OrganicXSeeds zu entnehmen.

Pflanz- und Saatgut aus technischer/künstlicher Protoplasten- oder Cytoplastenfusion sind nicht zugelassen (Protoplasten sind Zellen ohne Zellwand, Cytoplasten sind Zellen ohne Zellkern).

Gentechnisch veränderte Sorten dürfen auf Demeter-Betrieben nicht vermehrt oder ausgesät werden.

3.5.1. Saatgut

Getreidehybriden, mit Ausnahme von Mais (*Zea mays*), sind nicht zugelassen. Verboten sind die Zuchtmethoden Protoplasten- oder Cytoplastenfusion.

3.5.1.1. Erzeugung

Das Saatgut muss durch eine mindestens zwei Samenbildungsgenerationen umfassende sorgfältige Erhaltungszüchtung auf biologisch-dynamischen oder biologischen Betrieben für den Demeter-Anbau vorbereitet werden. Sollte dies in einer Übergangsphase nicht möglich sein, so ist das erzeugte Saatgut entsprechend zu kennzeichnen.

3.5.1.2. Pflanzkartoffeln

Pflanzkartoffeln sind den gleichen Richtlinien wie Saatgut unterstellt. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Saatgut.

3.5.2. Pflanzgut

3.5.2.1. Pflanzgut: Erdbeeren

Für den Einsatz von nicht konformem Pflanzgut gelten die gleichen Ausnahmebedingungen wie bei der Bio Suisse.

3.5.2.2. Pflanzgut: Bäume und Dauerkulturen, inkl. Spargeln und Reben

Sofern kein biodynamisches oder biologisches Pflanzgut auf der Datenbank [organicXseeds](http://www.organicXseeds.com) verfügbar ist, darf nicht biologisches Pflanzgut verwendet werden. Nacherntebehandlung mit chemisch-synthetischen Pestiziden (z.B. Desinfektionsmitteln) ist nicht erlaubt.

Es gibt eine Freigrenze von höchstens zwei nicht biologischen Bäumen pro Jahr und Betrieb.

3.6. Sprossen und Keimlinge

Für die Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen die verwendeten Saaten, Wurzeln und Rhizome in Demeter-Qualität sein. Andere Herkünfte sind nicht zulässig.

¹ Ausnahmegesuche müssen schriftlich (email ist auch möglich) bei der Biosaatgutstelle des FiBL eingereicht werden. Über die Gesuche erfolgt eine Meldung an die Zertifizierungsstelle.

4. Gemüsebau

4.1. Umstellung und Anerkennung

Bei der Umstellung bisher schon gärtnerisch genutzter Flächen ist bezüglich der Frage von Altlasten eine besondere Sorgfaltspflicht geboten. Sofern für das Vorkommen von Fremdstoffen, die für den Lebenszusammenhang des Betriebes, der Umwelt oder der Verbraucher/Verbraucherinnen bedenklich sind, eine begründete Vermutung vorliegt, muss eine entsprechende Untersuchung durchgeführt werden.

Die Gesamt-Nährstoffsituation ist mittels geeigneter Bodenuntersuchungen festzustellen und mit dem Umstellberater des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft zu bewerten.

4.2. Düngung

Der Mist der Wiederkäuer und der anderen grossen Haustiere ist, in Verbindung mit der gelenkten Rotte unter Einwirkung der biologisch-dynamischen Präparate die wichtigste Grundlage der Düngung. Bei Zufuhr von Mist und anderen organischen Materialien wird auf die besondere Sorgfaltspflicht bezüglich der Herkunft, eventuellen Rückständen von Pflanzenschutz-, Desinfektions-, Tierarzneimitteln u.a. hingewiesen.

Die intensive Bodenbearbeitung und das hohe Mass an Lebendigkeit biologisch-dynamisch bewirtschafteter Böden haben hohe Stoffumsätze im Boden zur Folge.

Düngung, Fruchtfolge und Anbautechnik sind so zu gestalten, dass eine Stickstoffauswaschung in den Untergrund und eine Anreicherung von Nitrat im Gemüse minimiert werden.

4.3. Erden und Substrate

Für zugekaufte Fertig-Anzuchterden gemäss FiBL-Betriebsmittelliste besteht Aufzeichnungspflicht. Anzuchterde muss einen Mindestanteil von 20% Kompost haben.

Der Anteil an Torf ist so gering wie möglich zu halten. Kulturtechniken, die auf den Einsatz von Torf verzichten können, sind zu bevorzugen. Der Höchstanteil von Torf darf 70% nicht überschreiten.

Alle Hors-Sol-Techniken und künstlichen Substrate sind verboten. Erddünnschichtverfahren sind nicht zugelassen. Neue Kultur- und Produktionsverfahren dürfen nur in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen erprobt werden. Chicoréewurzeln sollen in Erde getrieben werden. Bei der Wassertreiberei von Chicorée darf dem Wasser nichts zugesetzt werden, was den Richtlinien widerspricht. Wassertreiberei von Chicorée muss als solche im Endverkauf deklariert werden.

Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedlung sind die biologisch-dynamischen Düngerzusatzpräparate, wässrige Kompostauszüge sowie das Hornmist-Präparat möglichst unverzüglich einzusetzen.

4.4. Pflanzenschutz

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels „3.3 Pflanzenschutz“ dieser Richtlinien.

4.5. Jungpflanzen

Jungpflanzen werden selber angezogen oder von Betrieben gekauft, die nach einer anerkannten biologischen Wirtschaftsweise arbeiten. Bei unvorhersehbaren Engpässen entscheidet die Kommission für Richtlinienfragen.

Die Anzucht von Jungpflanzen in Topf-, Sack- und Containerbehältern ist bis zum Verkauf zugelassen.

4.6. Regulierung der unerwünschten Begleitpflanzen

Bodenbearbeitung und Fruchtfolge sind bei der Begleitpflanzenregulierung von entscheidender Bedeutung. Mechanische Massnahmen sind gegenüber thermischen zu bevorzugen. Das Dämpfen ist nur für die Anzuchterde erlaubt.

Der Einsatz von technisch gefertigten Mulchmaterialien wie Mulchpapier und Mulchfolie ist zugelassen. Die Böden dürfen dabei nicht ganzjährig abgedeckt sein und die Präparateanwendung ist sicherzustellen.

4.7. Anbau unter Glas und Folie

Im Winter (1. Dez. bis 28. Feb.) dürfen die Kulturfleichen lediglich frostfrei (ca. 5° Celsius) gehalten werden. Davon ausgenommen sind Jung- und Zierpflanzen.

Im Gewächshaus ist flaches Bodendämpfen nicht zulässig. Nur in Notfällen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedlung sind die biodynamischen Düngerzusatzpräparate, wässrige Kompostauszüge sowie das Hornmist-Präparat oder das Fladenpräparat unverzüglich einzusetzen. Die erste Ernte nach der Sterilisierung darf nicht als Demeter verkauft werden.

4.8. Ernte und Aufbereitung

Die hohe Qualität biologisch-dynamisch erzeugten Gemüses ist durch die Wahl schonender Ernte-, Aufbereitungs- und Lagerhaltungsverfahren sicherzustellen. Auch hier sind alle Bestimmungen dieser Richtlinien, insbesondere des Pflanzenschutzes, zu beachten.

4.9. Ausnahmebestimmungen für Gemüsebau und Gärtnereien

Entscheidungskriterien der Kommission für Richtlinienfragen sind in Anhang 5 geregelt.

5. Obstbau, Rebbau und Dauerkulturen

Neben den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Massnahmen gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

5.1. Umstellung und Anerkennung

Die Durchführung einer Vorbereitungszeit vor dem Beginn der richtliniengemässen Bewirtschaftung bei Dauerkulturen erweist sich in der Regel als notwendig. Deren Dauer umfasst meist eine Vegetationsperiode in Abhängigkeit von der vorherigen Bewirtschaftungsintensität und der Kulturart.

Die Durchführung der Vorbereitungszeit kann nur unter Hinzuziehung einer vom Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft beauftragten Persönlichkeit (Beratungsstelle, Fachberatung) erfolgen. Die bisherigen biologisch-dynamischen Erfahrungen sind dabei zu berücksichtigen.

Während der Vorbereitungszeit dürfen keine chemisch-synthetischen Herbizide und leichtlöslichen Mineraldünger angewendet werden. Der Pflanzenschutz hat in Absprache mit dem/der Beauftragten des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft zu erfolgen. Eine Anerkennung der Kulturen erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Innerhalb der Vorbereitungszeit ist der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin angehalten, bereits biologisch-dynamische Weiterbildungsveranstaltungen zum jeweiligen Fachgebiet zu besuchen.

5.2. Pflanzgut

Sofern es Pflanzgut aus anerkannter biologisch-dynamischer oder biologischer Erzeugung gibt, ist dieses zu verwenden. Falls nicht verfügbar, gelten die Bio-Suisse Richtlinien.

5.3. Düngung und Bodenpflege

Die Begrünung soll standortgerecht aus vielerlei Pflanzenarten zusammengesetzt sein. Bei Bedarf können die Baumstreifen bzw. der Bereich unter den Pflanzen mit mechanischen und thermischen Methoden freigehalten werden. Der Boden darf jedoch (mit Ausnahme von Junganpflanzungen) nicht ganzjährig ohne Bewuchs oder Bedeckung sein.

Die zugelassenen Dünger sind in Anhang 1 und in der Betriebsmittelliste aufgeführt. Beim Anbau von Trauben für Wein darf die Düngermenge in drei aufeinander folgenden Jahren 150kgN/ha nicht überschreiten.

Der Einsatz von Mulchfolienstreifen ist ganzjährig auf 50% der Kulturfläche erlaubt (siehe Bio Suisse Richtlinien).

6. Tierhaltung

Die geltende Tierschutzverordnung muss vollumfänglich eingehalten werden.

Für die Anerkennung der Viehbestände zur Kennzeichnung tierischer Produkte (Milch, Fleisch) unter den oben genannten Namens- und Bildzeichen gilt folgendes:

6.1. Umstellung und Anerkennung

6.1.1. Milch- und Fleischerzeugung

Eine Demeter-Anerkennung erfolgt, sobald alle Futterflächen zur Versorgung des Viehs diese ebenfalls haben.

In begründeten Fällen werden gesetzlich anerkannte, örtlich eng begrenzte Gemeinschaften (z.B. Allmend- oder Alpnutzung) von der Zertifizierungsstelle gutgeheissen. Der Antrag ist der Zertifizierungsstelle bei der Umstellung zu stellen. Bei der Kontrolle ist auf die getroffene Vereinbarung hinzuweisen.

6.1.2. Haltung von Wildtieren und exotischen Nutztieren

Das Halten von Wildtieren und exotischen Nutztieren ist nur erlaubt, wenn die Haltung den Tierschutzrichtlinien entspricht und wesensgemäss ist. Eine vernünftige Beziehung zwischen Tier und Mensch muss gewährleistet werden können.

6.2. Aufzucht

6.2.1. Rindvieh, Ziegen, Schafe und Pferde

Die Tiere müssen auf einem biologisch-dynamisch bewirtschafteten Hof mit Demeter-Anerkennung geboren und aufgezogen sein. Der Zukauf von Zuchttieren muss aus anerkannt biologisch-dynamischen Betrieben, aus Demeter-Umstellbetrieben ab 3. Umstellungsjahr oder voll umgestellten Bio-Betrieben erfolgen. Ein Zukauf von weiblichen Zuchttieren aus nicht biologisch bewirtschafteten Betrieben ist nicht zugelassen. Alle Tiere sind zu kennzeichnen und entsprechende Aufzeichnungen zu machen. Die eigene Vatertierhaltung wird empfohlen. Der Zukauf von nicht biologischen männlichen Zuchttieren muss aufgezeichnet und bei der Kontrolle vorgelegt werden; die Tiere können nicht mit der Marke Demeter vermarktet werden.

Das Halten von enthornten Tieren ist nicht gestattet. Umstellbetriebe, die enthornte Tiere halten, dürfen deren Nachzucht ab Umstellung nicht mehr enthornen. Das Halten und die Züchtung von hornlosen Tieren ist nur für die Fleischproduktion zugelassen. Über spezielle Fälle entscheidet die KfR.

Für die Vermarktung unter Demeter müssen bei der Ammenkuhhaltung die zugekauften Kälber aus biologisch-dynamischen oder voll umgestellten Bio-Betrieben stammen. Ein Zukauf von Kälbern aus nicht biologischer Erzeugung ist nicht zugelassen. Die Aufzucht ist nur auf Demeter- und zertifizierten Biobetrieben sowie auf Sömmerungsflächen erlaubt.

6.2.2. Schweine

Der Zukauf von Zucht- und Mastschweinen soll, wenn möglich von Demeter-Betrieben erfolgen. Sind keine verfügbar, können Schweine von zertifizierten Biobetrieben zugekauft werden.

6.2.2.1. Alpschweine

Produkte von Alpschweinen, die zusammen mit den eigenen Kühen/Rindern auf einer nicht Demeter-zertifizierten Alp gehalten werden, können vom Hof als nicht biologisch gekennzeichnete Produkte verkauft werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bio Suisse.

6.2.3. Legehennen

Werden die Eier vermarktet, müssen die Hühner (Hybriden und Rassehühner) aus einem zertifizierten Biobetrieb stammen, dies gilt auch bei Herden unter 20 Tieren.

Bei nachgewiesener Nicht-Verfügbarkeit von Bio Tieren gelten die Übergangsregelungen der Bio Suisse.

6.2.3.1. Junghahn-Aufzucht

- Für jede Legehenne muss ein männliches Küken mit aufwachsen. Dieses muss nicht auf demselben Betrieb aufgezogen werden, auf dem die Legehenne gehalten wird. Das Huhn und das entsprechende männliche Küken müssen jeweils von derselben Rasse oder Gebrauchskreuzung stammen. Die Hähnchen müssen innerhalb der Lebenszeit der Legehennen aufgezogen werden.

- Der Betrieb, welcher die Junghähne aufzieht und vermarktet ist gemäss den Demeter-Richtlinien zertifiziert.

- Der Legehennenhalter bezahlt pro eingestellte Legehenne einen Ausgleichsbetrag an den Mastbetrieb für das Aufziehen der männlichen Küken. Der Betrag setzt sich zusammen aus dem Mehreinsatz von Futter und Arbeit und wird durch den höheren Eierpreis abgedeckt. Der Betrag wird, auf Grund der transparenten Kosten des Mästers, individuell festgelegt zwischen dem Betrieb der die Legehennen hält und dem Betrieb welcher die Hähne aufzieht.

-Zusätzlich wird CHF 1.- pro Huhn in einen Fonds von Demeter einbezahlt. Der Zweck des Fonds ist zuerst die Datenerhebung bezüglich Fütterung und zu einem späteren Zeitpunkt die Unterstützung der Forschung in Bezug auf ökologische Züchtung einer geeigneten Geflügelrasse für die Demeter-Geflügelhaltung-

- Für Junghahnfleisch und Eier kann das Logo „Hahn im Glück“ des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft (Logo



siehe rechts) oder ein eigenes Logo verwendet werden. Hahn im Glück

Betriebe, die Legehennen für den Eigenbedarf halten und von denen keine Eier vermarktet werden, müssen diese Richtlinie nicht einhalten

6.2.4. Ausnahmen

Die Zertifizierungsstelle kann in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen auf Gesuch hin einzelnen Betrieben bewilligen, Tiere aus nicht biologischen Betrieben im Umfang bis zu 40% des Bestandes einzustellen, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, bei:

- seltenen Rassen
- Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion

Bei hoher Mortalität aufgrund einer Seuche oder einer Katastrophensituation bewilligt die Kommission für Richtlinienfragen in Übereinstimmung mit der Zertifizierungsstelle die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes mit Tieren aus nicht biologischen Betrieben, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind.

Arbeits- und Reitpferde können aus nicht biologischer Zucht/Haltung kommen.

6.3. Tierbesatz

Der Tierbesatz sollte sich nach den klima- und standortbedingten Möglichkeiten der Futtererzeugung in den jeweiligen Betrieben und Regionen richten.

6.3.1. Legehennen

Es werden max. 2000 Legehennen pro Betrieb gehalten.

6.4. Fütterung

Grundsätzlich bilden im Betrieb selbst erzeugte Futtermittel die Grundlage der Tierernährung. Die vollständige Selbstversorgung ist prinzipiell anzustreben. Wenn dies nicht durchführbar ist, kann Futter zugekauft werden. Auch wenn tierische Produkte nicht biologisch vermarktet werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Begrenzungen des Zukaufes von anerkannt biologisch erzeugten Futtermitteln.

- Nicht biologisches Futter
Das Verfüttern von nicht biologischem Futter ist nicht erlaubt.
- Zukauf
Futterzukauf bei Wiederkäuern darf maximal 20% betragen und soll möglichst aus anerkanntem Demeter-Anbau erfolgen. Der Zukauf von Biofuttermitteln darf 20% des Gesamtfutters (Tagesration) pro Tierkategorie bezogen auf die Trockensubstanz nicht übersteigen. Von Umstellbetrieben (U1 – U3, auch von Bio Suisse Umstellbetrieben) darf max. 10% des Gesamtfutters (Tagesration) pro Tierkategorie bezogen auf die Trockensubstanz zugekauft werden. Der Futterzukauf (Getreide) aus anerkannten biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieben ist einzig für Geflügel, Kaninchen und Schweine in höheren Mengen erlaubt. Dies wird unter der entsprechenden Tierkategorie geregelt.
Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.
- Neuland
Futter vom eigenen Betrieb von Flächen im ersten Umstellungsjahr (das Nulljahr, in dem noch keine Auslobung mit Demeter erlaubt ist), kann bis zu 20% der jährlichen Raufuttermenge für die Wiederkäuer und bis zu 10% für die übrigen Tiere betragen (bezogen auf die Trockenmasse). Sollte dies für den Betrieb nicht umsetzbar sein, kann er bei der KfR eine Ausnahmegewilligung beantragen. Diese muss gut begründet sein.
Die Beweidung von Umstellungsflächen sollte, wenn immer möglich auf Jungtiere, trockenstehende Kühe, Ziegen und trockenstehende Schafe beschränkt sein. Milchkühe und Schafe, die gemolken werden, Vieh, welches innerhalb von 3 Monaten vermarktet wird sowie Legehennen dürfen nur auf voll zertifizierten Demeter-Flächen weiden.
Neuland, das ausschliesslich zur betriebseigenen Futterherstellung genutzt wird, wird nicht als Futterzukauf betrachtet. Es dürfen sich jedoch maximal 50% der Futterflächen in der dreijährigen Umstellzeit befinden. Wird diese Prozentzahl überschritten, hat dies für alle tierischen Produkte eine vorübergehende Rückstufung ins 3. Umstelljahr zur Folge (siehe C. Erläuterungen und Weisungen, 1.2. Neulandregelung/Fütterung).
Bis 50% der Futtertrockenmasse, bezogen auf die Kontrollperiode, dürfen von eigenen Umstellflächen stammen. Der Zukauf von Biofutter und/oder Demeter-Futter in Höhe von max. 20% fallen unter diese 50%. D.h. mindestens 50% der Futtertrockenmasse muss Demeter-zertifiziert sein.
Bei kurzlebigen Tierarten (Mastgeflügel, Mastschweine, Mastkälber) muss dieser Anteil in der Tagesration eingehalten werden.
Bei Umstellbetrieben darf der Anteil an Umstellungsfutter 100% betragen.
- Ausnahmesituationen
In Notsituationen (Brand, extreme Trockenheit, Überschwemmungen, Lawinen) kann mit einer Ausnahmegenehmigung der Zertifizierungsstelle und in Absprache mit der KfR nicht biologisches Futter zugekauft werden.
- Zusatzstoffe in der Tierfütterung und Silierhilfsmittel regelt Anhang 3, Punkt 4.

6.4.1. Spezifische Ernährungsvorschriften

Junge Säugetiere müssen auf der Grundlage von unveränderter Milch, vorzugsweise Muttermilch, ernährt werden. Alle Säugetiere sind während eines Mindestzeitraums mit unveränderter Milch zu ernähren. Der Mindestzeitraum bemisst sich nach Tierart. Er beträgt bei Rindern (einschliesslich Bubalus- und Bisonarten) und Tieren der Pferdegattung drei Monate, bei Schafen und Ziegen 35 Tage und bei Schweinen 40 Tage.

6.4.2. Milchkühe, Schafe, Ziegen und Pferde

Sofern standortgebunden möglich, soll als Raufutter im Winter Dürrfutter möglichst bis zur Sättigung gegeben werden. Kühe erhalten mindestens 3kg Dürrfutter je Kopf und Tag, Kleinwiederkäuern entsprechend weniger. In Regionen mit hohen Niederschlägen, die eine Gewinnung von gutem Dürrfutter bedeutend erschweren, kann Dürrfutter durch Anwelksilage mit möglichst hohem Trockengehalt (30%) ersetzt werden. Der Futterzukauf aus nicht biologischem Anbau ist nicht erlaubt.

6.4.3. Mastrinder

Energiereiche Silagen können das Grundfutter bilden.

6.4.4. Zucht- und Mastkälber, Lämmer von Schafen und Ziegen

Nur betriebseigene Milch, Raufutter und Schrote; Zukauf aus anerkannt biologischem Landbau von 20% des täglichen Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf Trockensubstanz, sind zugelassen.

6.4.5. Wanderschäferei

Schaffleisch von Wanderherden darf unter folgenden Bedingungen als Demeter verkauft werden:

Für die Fütterung gilt, dass von der Gesamtration mindestens 2/3 hofeigenes Futter sein muss, der Betrieb muss Demeter-zertifiziert sein. Ein Zukauf von Futter ist ausgeschlossen. Abweichend von Punkt 6.4 wird bei der Wanderschäferei Futter von Naturschutzflächen und nicht biologischen Flächen, wenn möglich immer extensiv genutzten Flächen, toleriert, darf jedoch nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge betragen. Tiere aus der Wanderschäferei dürfen nicht als Demeter vermarktet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bio Suisse.

6.4.6. Schweine

Eine möglichst grosse Selbstversorgung ist anzustreben.

Ab 1.1.2019 stammen 10% Futter,

ab 1.1.2020 stammen 20% Futter und

ab 1.1.2025 stammen 50% Futter vom eigenen Hof.

Kann das Futter nicht auf dem eigenen Hof generiert werden, muss mit anderen Betrieben eine Kooperation eingegangen werden aus welcher eine biologisch-dynamische Inlandproduktion resultiert. Für bis zu 20% Futterzukauf können Betriebskooperationen eingegangen werden mit Betrieben welche in einem Umkreis bis zu 40km liegen. Ab 20% bis 50% Futterzukauf kann schweizweit mit Betrieben zusammengearbeitet werden. Berücksichtigt werden dürfen auch Betriebe welche Demeter in Umstellung sind.

Die tägliche Zufütterung von zugekauftem Futter aus nicht biologischer Erzeugung ist einzig für Ferkel bis 25kg Lebendgewicht möglich und beträgt 5%. Bezogen auf die Trockenmasse ist der Zukauf aus anerkannt biologischem Landbau auf 20% beschränkt. Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

Ausnahmebewilligung: Bei Schottenfütterung aus gemeinsamer Käseereignossenschaft ist der nicht biologische Futterzukaufanteil bis zu 35% Trockensubstanz möglich; die so gefütterten Schweine können nicht mit der Marke Demeter vermarktet werden.

6.4.7. Legehennen und Mastgeflügel

Eine möglichst grosse Selbstversorgung ist anzustreben. Bei Legehennen müssen nach der Anfütterung täglich 20% der Ration als Körner gefüttert werden.

Für Betriebe welche mehr als 250 Tiere halten gilt folgendes:

Ab 1.1.2019 stammen 10% Futter,

ab 1.1.2020 stammen 20% Futter und

ab 1.1.2025 stammen 50% Futter vom eigenen Hof.

Kann das Futter nicht auf dem eigenen Hof generiert werden, muss mit anderen Betrieben eine Kooperation eingegangen werden aus welcher eine biologisch-dynamische Inlandproduktion resultiert. Für bis zu 20% Futterzukauf können Betriebskooperationen eingegangen werden mit Betrieben welche in einem Umkreis bis zu 80km Luftdistanz liegen. Ab 20% bis 50% Futterzukauf kann schweizweit mit Betrieben zusammengearbeitet werden. Berücksichtigt werden dürfen auch Betriebe welche Demeter in Umstellung sind.

Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

6.4.8. Kaninchen

Es gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für Geflügel.

6.4.9. Pensionspferde

Sofern Pensionspferdehaltung einen klar abgegrenzten Nebenerwerb darstellt, dürfen max. 10% des gesamten Futtermittels aus nicht biologischem Anbau stammen. Das Futter darf keine GVO-Komponenten enthalten.

6.5. Haltung

Die Tierhaltung hat nach artgemässen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Aufstallungsform und sonstige Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht unnötig in ihren Verhaltensgewohnheiten und Bewegungsabläufen behindert werden; z. B. müssen die Tiere ungestört aufstehen und abliegen können.

Die Schweiz. Bio-Verordnung erlaubt die Anbindehaltung nicht. Die Tiere dürfen jedoch in folgenden Fällen angebunden gehalten werden:

- in Kleinbetrieben, deren Grösse durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) festgelegt wird.
- für Tiere der Rindergattung, sofern die Bestimmungen über den regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) eingehalten werden.
- für Ziegen: falls sie in bereits vor dem 1.1.2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, bis zum 31.12.2018.
- bei Einzeltieren aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen, zeitlich limitiert und in Absprache mit der KfR.

Die Tierschutzverordnung muss vollumfänglich erfüllt sein.

Gentechnologisch veränderte Tiere und Tiere aus Embryotransfer (zurück bis zur zweiten Generation) dürfen auf biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieben nicht gehalten werden.

6.5.1. Rinder

Für Milchkühe, Aufzuchttiere und Masttiere gelten die RAUS-Bestimmungen des Bundes.

Jedes Tier braucht als Liegeplatz eine trockene, weiche und wärmedämmende Fläche, wo es ohne Druckschäden und bei genügend Bewegungsspielraum abliegen, liegen und aufstehen kann.

Alpung: Die Alpung/Sömmerung von Milchkühen, Jung- und Masttieren sowie Pferden auf nicht biologischen Alpen unterliegt der Meldepflicht anlässlich der Biokontrolle.

Für Kleinwiederkäuer gelten die Haltungsbedingungen entsprechend.

6.5.1.1. Kälber

Kälbern ist, sobald als möglich, Kontakt zu ihren Artgenossen zu ermöglichen. Sie sind spätestens ab der 2. Lebenswoche in Gruppen zu halten, sofern eine ausreichende Anzahl etwa gleich alter Tiere vorhanden ist. Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist nur während der ersten Lebenswoche zulässig.

Bei einer infektiösen Erkrankung der Kälbergruppe oder eines Kalbes welches in die Gruppe einzustallen wäre, kann zur Unterbrechung der Ansteckung und Minderung des Krankheitsdruckes, ein Kalb bis maximal 4 Wochen einzeln gehalten werden. Die Einzelhaltung bedingt, dass das Kalb dauernden Zugang zu einem Gehege im Freien hat und der ständige Sichtkontakt zu seinen Artgenossen gewährleistet ist.

6.5.2. Schweine

Es gelten die Richtlinien der Bio Suisse.

Die zusätzlichen Demeter-spezifischen Anforderungen sind:

- leere und niedertragende Sauen sowie Jungsauen sind in Gruppen zu halten.
- Nasenringe oder Krampen, welche die Schweine vom Wühlen abhalten, sind verboten
- Es ist erlaubt, Ferkel zu kastrieren, wenn das für die Gesundheit, das Wohlergehen oder aus Gründen der Fleischqualität notwendig ist.

6.5.3. Legehennen

Es ist nur Freilandhaltung erlaubt. Für den Auslauf gelten die RAUS-Bestimmungen des Bundes.

Die maximale Herdengrösse beträgt 250 Tiere, bei strukturierten Haltungssystemen (Volièren) max. 500 Tiere. Grösser Herden bis max. 2000 Tiere sind möglich, wenn es ein Auslaufmanagement gibt: Der Zugang zum Freiland-Grünauslauf wird regelmässig gewechselt, der jeweilige Zugang wird im Auslaufjournal eingetragen.

Pro 100 Hennen werden 2 Hähne gehalten.

Grundsätzlich stehen jedem Tier 5 m² Grünauslauf zur Verfügung. Die Grasnarbe soll intakt bleiben. Wenn die aktuellen Gegebenheiten (Jahreszeiten, Wetter, Zustand der Grasnarbe) es erfordern, kann der Auslauf entweder verkleinert oder vergrössert werden, es müssen jedoch bei Koppelsystemen jedem Tier mind. 2 m² Auslauf zur Verfügung stehen. Ein flexibles Zaunsystem kann diese Anforderungen am besten erfüllen.

Bei extremen Witterungsbedingungen (Schneefall, Dauerregen, Gewitter) kann der Zugang zum Grünauslauf zeitlich beschränkt oder ganz unterlassen werden.

Der Grünauslauf muss Strukturen enthalten, die den Tieren Schutz vor Feinden, Regen und Wind sowie Schatten bieten.

Stall

Im Stall darf die Besatzdichte nicht mehr als 5 Tiere pro m² begehbare Fläche betragen. In Ställen mit integriertem AKB kann der Tierbesatz in der Nacht 8 Tiere pro m² begehbare Fläche betragen. Es hat mindestens 2 Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen. 33% der begehbaren Fläche muss ein eingestreuter Scharrraum sein.

Pro Tier steht eine erhöhte Sitzstange von 16 cm Länge zur Verfügung.

Die Kotgrube ist abgetrennt, oder das Kotbrett wird wöchentlich gereinigt.

Der Stall ist ausreichend mit natürlichem Tageslicht versehen.

Die Dunkelphase wird mindestens ununterbrochen während 8 Stunden eingehalten. Glühbirnen und Hochfrequenzlicht über 1000 Hertz sind gestattet.

Das Halten von Tieren mit couperten Schnäbeln, Krallen und Flügeln ist nicht zugelassen.

Die Eier müssen in Nester abgelegt werden können.

Die Nester sind eingestreut oder mit weicher Noppenmatte versehen.

Zur Verlängerung der Nutzungsdauer kann die Mauser unter folgenden Mindestanforderungen künstlich ausgelöst werden:

- nicht vor der 60. Alterswoche
- ständig Wasser zur Verfügung
- tägliches Angebot von Futter (Kleie)
- Zugang zum Aussenklimabereich (Geflügellaufhof) gemäss RAUS-Verordnung, aber kein Zugang zur Weide während der nährstoffarmen Fütterung (2 bis 3 Wochen)
- mindestens 8 Stunden Licht pro Tag.

Tierverwertung

Legehennen welche dem Zweck des Eierlegens nicht mehr dienen und getötet werden, müssen geschlachtet und als Lebens- oder Futtermittel weiterverarbeitet werden.

6.5.4. Andere Geflügelarten

Für andere Geflügelarten gelten diese Richtlinien bei der Fütterung, der Rest gilt wie in den Richtlinien von Bio Suisse festgehalten. Bei Mastpoulets ist die Mindestmastdauer einzuhalten (siehe Anhang 12).

6.5.5. Kaninchen

Bis zu drei erwachsene Tiere bzw. 6 Würfe pro Jahr gelten in der Kaninchenhaltung als Selbstversorgung. Für eine darüber hinausgehende Anzahl Tiere bzw. Würfe gelten die Anforderungen der besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme (BTS).

6.6. Arzneimittelbehandlung bei Tieren

Die Gesundheit der Tiere wird vor allem durch die Aufmerksamkeit in der Tierhaltung, der Zucht und der Fütterung gewährleistet, durch die Wahl der richtigen Rasse für den jeweiligen Hof sowie durch die geeigneten vorbeugenden Massnahmen wie das Herdenmanagement. Wenn bei einem Tier gesundheitliche Probleme auftreten, muss sofort eine Behandlung eingeleitet werden, damit das Tier nicht unnötig leidet. Präferenz haben immer Alternativen zu den chemisch-synthetischen, allopathischen Mitteln.

6.6.1. Behandlungen mit Arzneimitteln

Biologische (homöopathische, anthroposophische) Behandlungsverfahren sind vorzuziehen. Routinemässige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen, allopathischen Medikamenten, Antibiotika und Hormonen sind verboten. Hormonelle Herdenbehandlungen z.B. zur Brunstsynchronisation sind nicht gestattet. Die Verwendung von Organophosphaten als Tierheilmittel (z.B. gegen Myasis bei Schafen) oder gegen andere äusserliche Parasiten ist vorbeugend nicht erlaubt. Bei vorhandenem Befall müssen Alternativen geprüft werden. Jede therapeutische tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen, allopathischen Medikamenten, Antibiotika und Hormonen ist für jedes Tier schriftlich unauslöschbar im Stalljournal aufzuzeichnen und dem/der Kontrollbeauftragten vorzulegen. Festzuhalten sind: Die Behandlung, die Methode, die verwendete Medizin, das genaue Datum der Behandlung sowie die Wartefrist. Behandelte Tiere müssen jederzeit eindeutig als solche identifizierbar sein.

Lokale Anwendungen mit Pyrethroiden sind möglich bei Zecken, Hornfliegen, Dasseln.

Einsatz von Antibiotika: Das Ziel ist eine weitere Reduktion des Antibiotika-Einsatzes sowie deren genaue Erfassung. Für Einzeltiere mit mehrjähriger Lebensdauer sind maximal zwei Behandlungen (eine Behandlung = heilen einer Erkrankung) innerhalb 365 Tage erlaubt. Für Tiere mit einer Lebensdauer von weniger als einem Jahr ist maximal eine Behandlung gestattet. Mehr als zwei resp. eine Behandlung haben zur Folge, dass das betreffende Tier und die von diesem Tier gewonnenen Produkte als nicht-Demeter Produkte zu vermarkten sind. Für Erstbehandlungen dürfen nur Antibiotika eingesetzt werden, die keine kritischen Wirkstoffgruppen (Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide und Fluorchinolone) enthalten. Es gelten die gleichen Ausnahmeregelungen wie bei der Bio Suisse.

Wird ein Tier mit einem nicht erlaubten Medikament behandelt, können das betreffende Tier und die von diesem Tier gewonnenen Produkte ebenfalls nicht mehr als Demeter verkauft werden.

Datenerhebung: Zusätzlich zum Eintragen ins Behandlungsjournal wird der Einsatz von Antibiotika auf einem separaten speziell zur Verfügung gestellten Formular pro Tier erfasst, darauf ist der Krankheitsgrund zu dokumentieren sowie die Vorgeschichte des Tiers (Behandlung mit alternativen Mitteln etc.). An der Kontrolle ist ein spezielles Übersichtsformular vorzuweisen, welches eine Übersicht über die eingesetzten Antibiotika im ganzen Bestand gibt seit der letzten Kontrolle. Übersteigen die Behandlungen einen gewissen Anteil des Bestandes (wird im Anhang definiert) wird der Betrieb der KfR gemeldet. Die KfR entscheidet anhand des Sanktionsreglements über weitere Massnahmen.

Die Behandlung von parasitären Erkrankungen darf vorbeugend durchgeführt werden, wenn erfahrungsgemäss in einer Gegend Parasitenbefall in einem die Gesundheit der Tiere schädigenden Ausmass auftritt; Dies muss vom Tierarzt bei Abgabe des Medikamentes oder bei Impfungen schriftlich bestätigt werden. Sanitarische Weidemassnahmen sind umzusetzen.

Ektoparasiten: Bei Einzeltieren dürfen pro Jahr die in Anhang 3A genannten Medikamente zur Behandlung/Vorbeugung von Myasis (Fliegenmadenkrankheit) und Oestrus Ovis (Nasendasseln) nur einmal eingesetzt werden. Für die Behandlung ganzer Herden sind diese Mittel nicht zugelassen, die Behandlung muss mit anderen Mitteln (z.B. Homöopathie oder Phytotherapie) erfolgen. Mehr als eine Behandlung pro Jahr mit den im Anhang 3 genannten Medikamenten hat zur Folge, dass das betreffende Tier und die von diesem Tier gewonnenen Produkte nicht mehr als Demeter verkauft werden können.

Routine- oder prophylaktische Behandlungen mit Mitteln, die nicht genannt sind (z.B. synthetische allopathische Mittel, Antibiotika, Entwurmungsmittel) sind nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen und Behandlungen im Rahmen von staatlichen Tierseuchenprogrammen sowie Höfe in Gebieten, in denen endemisches Parasitentum vorliegt (bestätigt durch Tierarzt oder Tierärztin).

Alle anderen Behandlungen mit allopathischen Mitteln sind auf drei pro Jahr beschränkt.

Wenn ein Tier mehr als die erlaubte Anzahl Behandlungen erhält oder mit einer nicht erlaubten Medizin behandelt wird, dürfen das betreffende Tier und die von diesem Tier gewonnenen Produkte nicht mehr als Demeter verkauft werden.

6.6.2. Wartefristen

Die Wartefrist zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels und der Gewinnung der von einem solchen Tier stammenden Lebensmittel beträgt grundsätzlich das Doppelte der auf der Packung

aufgeführten, gesetzlich vorgeschriebenen Zeit. Ist keine Wartezeit erwähnt, ist die Wartezeit mindestens 48 Stunden. Ausgenommen hiervon sind Mittel zur Trockenstellung von Kühen mit Euterproblemen, hier gilt die auf der Packung vorgeschriebene Wartezeit.

Vor dem Einsatz von antibiotischen Trockenstellern hat zwingend eine bakteriologische Untersuchung der Milch zu erfolgen. Die Milch behandelte Tiere darf erst ab dem 11. Tag nach dem Abkalben in den Verkehr gebracht werden.

6.7. Hobbytierhaltung und Tiere zur Selbstversorgung

Auf Demeter-Betrieben gilt die Gesamtbetrieblichkeit. Dies sollte auch bei der Hobbytierhaltung und bei Tieren zur Selbstversorgung beachtet werden. Bei Hobby- und Selbstversorgungstieren müssen die Fütterung und die Haltung vollumfänglich den Richtlinien entsprechen.

Bei Hobbytieren und Tieren zur Selbstversorgung muss die Herkunft nicht zwingend biologisch sein und es gelten vereinfachte Kontrollvorschriften durch die Zertifizierungsstellen, sofern folgende Bedingungen bei allen Tieren einer Nutztierkategorie erfüllt sind:

- Die Haltung weist keinerlei kommerziellen Charakter auf
- Und die Tiere sind nicht für RAUS- bzw. bei Kaninchen für BTS-Beiträge angemeldet
- Und es werden keine Erzeugnisse dieser Tierhaltung vermarktet

Als Vermarktung gilt jeglicher Verkauf ausserhalb des Betriebes. Die Abgabe von Produkten aus Selbstversorgungstierhaltung oder Hausgarten an Betriebsangehörige wird toleriert.

7. Bienenhonig aus Demeter-Imkerei

Wichtig ist, dass möglichst auf allen Demeter-Betrieben Bienenvölker gehalten werden, auch wenn die Bienen nicht nach den Demeter-Richtlinien gepflegt werden können. Andererseits sollen die an Demeter-Imkerei interessierten Imker, welche keinen Landwirtschaftsbetrieb haben, auch die Möglichkeit haben, nach den Demeter-Richtlinien zu imkern und „Honig aus Demeter-Imkerei“ anzubieten. Voraussetzung ist, dass jährlich einmal Hornmist und einmal Hornkiesel um das Bienenhaus gespritzt wird.

Bienen können nicht an die landwirtschaftliche Nutzfläche der Betriebe gebunden werden. Deshalb sind diese Richtlinien neu in der Demeter Konvention unter Anhang II/13 „Bienenhonig aus Demeter-Imkerei“ geregelt. Auf dem Demeter-Landwirtschaftsbetrieb sind speziell zu beachten:

7.1. Verkauf von Honig aus Demeter-Imkerei ab Demeter-Hof

Sobald Honig aus Demeter-Imkerei verkauft wird, müssen die Richtlinien eingehalten und die Imkerei kontrolliert werden. Der Bauer kann selbst imkern oder einem Dritten diese Aufgabe übertragen.

7.2. Pflege der Bienenvölker auf dem Demeter-Hof bei Nicht-Einhaltung der Demeter-Richtlinien

Auf dem Demeter-Hof dürfen bei der Pflege der Bienenvölker durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter oder eine/n Mitarbeiter*in keine chemisch-synthetischen Mittel eingesetzt werden, auch wenn nicht nach den Richtlinien gearbeitet wird. Dieser Honig ist vor allem für die Selbstversorgung bestimmt und darf nur mit dem deutlich angebrachten Hinweis, dass die Richtlinien für Demeter-Imkerei nicht erfüllt sind, verkauft werden.

7.3. Vermietung des Bienenhauses an Dritte

Dies erfordert einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Demeter-Bauern/Bäuerin und dem Mieter. Im Vertrag muss u.a. festgehalten sein, dass der Mieter keine chemisch-synthetischen Mittel einsetzt. Weiter darf auf den Etiketten kein Hinweis resp. Bezug auf den Demeter-Hof oder den genauen Standort des Bienenhauses gemacht werden.

Anhänge, Erläuterungen und Weisungen

Anhang 1: Zugelassene Düngemittel

Grundsätzlich ist die Selbstversorgung des Betriebes mit betriebseigenen Düngemitteln anzustreben. Eigene häusliche Abwässer sind nur gemischt mit einem Mehrfachen an Rindergülle und mit dieser aufbereitet toleriert. Eine Einführung der unter 2. bis 4. erwähnten Zukaufdüngemittel in den Betrieb ist nur bei erwiesenem Bedarf, und unter den erwähnten Bedingungen, vorzunehmen. Die Verwendung zugekaufter Materialien unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der Demeter-Erzeugnisse. Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Biokontrolle anzugeben. Neue Mittel (Handelsprodukte) dürfen nur in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen erprobt werden. Das Verfahren zur Bewilligung von Praxisversuchen vom FiBL muss eingehalten werden (siehe www.betriebsmittel-liste.ch/de/betriebsmittel/praxisversuche.html). Die KfR muss dies der Richtlinienkommission von Demeter International melden.

1. Hofeigene Dünger

- Kompost (Stallmist, organische Abfälle, z.B. Ernterückstände, unter Luftzutritt und Verwendung der Düngierzusatzpräparate verrottet)
- Stallmist präpariert
- präparierter Flüssigmist und präparierte Jauche
- organische Materialien
- Gründüngung
- Strohdüngung

2. Organische Zukaufdünger

2.1. Hofdünger

Wenn Hofdünger zugekauft werden muss, sollte er von Bio-Betrieben stammen. Die Zufuhr von Hofdünger aus nicht biologischer Produktion ist nur zugelassen, sofern vom Rückstandsgehalt unbedenklich (siehe Bio-Suisse Richtlinien, Liste der zugelassenen Label für Hofdüngerzufuhr, Kapitel Hofdünger). Der Anteil Hofdünger aus nicht-biologischer Produktion darf 50% des möglichen Nährstoffbedarfs (laut Suisse Bilanz) nicht überschreiten.

Zugeführter Hofdünger muss präpariert werden, wenn möglich schon am Entstehungsort. Es gelten die folgenden Distanzen:

- | | |
|---------------------------------|-------|
| - Gülle | 20 km |
| - Geflügelmist | 80 km |
| - Mist von allen anderen Tieren | 40 km |

2.2. Übrige organische Zukaufdünger

- Stroh und andere pflanzliche Materialien; wenn Sojaprodukte, dann ausschliesslich aus zertifiziertem Bio-Anbau
- Pflanzliches Kompostmaterial und fertige Komposte aus Rinden- und Pflanzenabfällen aus dem Kommunalbereich (Laub, Schnittholz, Grünabfuhr)
- Beiprodukte der Verarbeitung (Haar- und Federabfälle, Vinasse und dergleichen, ohne tierische Bestandteile; Knochenmehl oder Fleisch-Knochenmehl, getrocknetes Blut und Hornprodukte) als Zugabe zu den Wirtschaftsdüngern, welche mit den Präparaten kompostiert werden.
- Algenprodukte (Algenprodukte sind nur zurückhaltend einzusetzen, um den Raubbau zu minimieren)
- Holzprodukte aus frischem Holz: Sägemehl, Borke und Holzabfälle (nur aus Fungizid- und Insektizid-freiem Holz) und Holzasche von unbehandeltem Holz.
- Bei Gärgut aus Biogasproduktion gelten folgende Auflagen:
 - o festes und flüssiges Gärgut mit Plastikteilchen ist verboten. D.h. kein Gärgutbezug von Biogas-Anlagen, die auch verpackte Lebensmittel annehmen.
 - o Zufuhr: Produkte aus Biogasanlagen gelten als Düngierzukauf, d.h. sie dürfen bis max. 50% vom Stickstoffbedarf zugekauft werden.
 - o Präparate: Gärgülle entspricht Hofdünger. Allen zugeführten Hofdüngern sind entsprechend den Erfahrungen, mindestens jedoch einmal, die biologisch-dynamischen Düngierzusatzpräparate zuzufügen. Festes und flüssiges Gärgut entspricht organischem Handelsdünger. Bei jedem Einsatz muss gewährleistet sein, dass die Düngierzusatzpräparate zur Wirkung gebracht werden.

3. Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger

- Gesteinsmehle (Zusammensetzung muss bekannt sein)
- Tonerdenmehle (z.B. Bentonit)
- Düngekalke (in der Regel langsam wirkende, wie Dolomit, kohlen-saurer Kalk, Muschelkalk, Meer-algenkalk – nur von toten Bänken im Meer oder fossilen Formen an Land, Algenkalk). Schnell wirkende Kalke wie Branntkalk (Kalk aus der Eisen- und Stahlindustrie) nur für Desinfektion.

- Rübenkalke („Ricokalk“)
- Nur bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen von Bodenanalysen, Blattanalysen oder anderen sichtbaren Mangelerscheinung, sind erlaubt:
- natürliche schwermetallarme Phosphate
- Kaliohsalz, magnesiumhaltiges Kaliumsulfat (Kalimagnesia) und Kaliumsulfat (Chlorgehalt max. 3%), nur aus natürlich vorkommenden Mineralien (allenfalls physikalisch umkristallisiert)
- Spurenelemente
- Magnesiumsulfat
- Schwefel

4. Sonstiges

- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen, Algen und Mikroben
- mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren
- Wasserlösliche Algenauszüge (nur bei nachgewiesenem Bedarf)
- Rhizobia Bakterien
- Boden-Inokulate
- Saathilfsmittel
- Düngezusätze

5. Substrate, Erden, Pots und technische Hilfsmittel

- Abbaubare Pots
- Abbaubares Bindungsmaterial
- Substrat für gepresste Pots (gemäss diesen Richtlinien)
- Kultivierungssubstrate (gemäss diesen Richtlinien)
- Substrat-Zusatzstoffe (Vermiculit, Lava Steine, Perlit)

6. Biogas-Anlagen

Bezüglich Biogas-Anlagen gilt ein Moratorium bis 31.12.2018:

- Es dürfen keine Biogas-Anlagen auf Demeter-Höfen gebaut werden.
- Es dürfen auch keine Hofdünger in Biogasanlagen gebracht werden, da in der biodynamischen Landwirtschaft der Stoffkreislauf auf dem Hof ein zentraler Bestandteil ist.

Bereits bestehende Verträge dürfen aber beibehalten werden.

Anhang 2: Zugelassene Massnahmen und Hilfsstoffe zur Pflanzenpflege und Pflanzenbehandlung

Die Verwendung der hier aufgeführten Mittel, insbesondere unter 3., 4. und 5., soll nur bei erwiesenem Bedarf erfolgen und nur, wenn mit den biologisch-dynamischen Massnahmen (z. B. rhythmisches Spritzen von Hornkiesel gegen Insekten, Veraschung) der Schadorganismenbefall nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Beim Einsatz bestimmter Mittel (z.B. Netzschwefel, Pyrethrum) ist eine mögliche Gefährdung der Nützlingspopulation besonders zu beachten.

Die zugelassenen Hilfsstoffe dürfen nur unbedenkliche Additive und keine chemisch-synthetischen Synergisten enthalten. Die Kommission für Richtlinienfragen entscheidet in Absprache mit dem FiBL über die Zulässigkeit von Produkten. Die zulässigen Produkte sind in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt. Jeder Einsatz dieser Hilfsstoffe muss im Pflanzenschutzjournal festgehalten werden und wird bei der Kontrolle überprüft.

Die Kommission für Richtlinienfragen kann in Absprache mit dem FiBL oder der beauftragten Zertifizierungsstelle Zeitpunkt, Aufwandmenge und -häufigkeit besonders regeln. Neue Mittel (Handelsprodukte) dürfen nur in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen erprobt werden. Dies ist der Richtlinienkommission von Demeter International zu melden. Das Verfahren zur Bewilligung von Praxisversuchen vom FiBL muss eingehalten werden (siehe www.betriebsmittelliste.ch/de/betriebsmittel/praxisversuche.html).

1. Biologische resp. biotechnische Massnahmen

- Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen und dergleichen)
- sterilisierte männliche Insekten
- Insektenfallen (Verwirrungstechnik analog Knospe-Richtlinien)
- Mechanische Abwehrmittel: Mechanische Fallen, Schneckenzaun und dergleichen
- Repellents (nicht chem.-synth. Abschreckungs- und Vertreibungsmittel) nur auf für Menschen und Tiere unessbare Pflanzenteile
- Farbe (z.B. Insektenleim)

2. Haftmittel, Pflanzenpflegemittel etc.

- Präparate, welche die Widerstandskraft der Pflanzen fördern und gewisse Schädlinge und Krankheiten hemmen: z.B. Pflanzen-Präparate (Brennnesseljauche, Schachtelhalmttee, Wermuttee usw., soweit gesetzlich zugelassen, Propolis, Algenkalke und -extrakte, Bentonite, Steinmehle und dergleichen)
- Milch und Milchprodukte
- Wundverschlussmittel und Stammanstriche
- Homöopathische Anwendungen
- Quarzsand, Aluminiumsilikat
- Chitosan
- Additive: Haftmittel, Befeuchtungsmittel, Emulgatoren, Öl
- Zusätzliche Produkte, die vom Standards Committee von Demeter International anerkannt und publiziert wurden.

3. Mittel zur Stärkung der Pflanzen und Zierpflanzen

- pflanzliche Extrakte und Präparate wie Aufgüsse und Tee
- Algenextrakte
- Gesteinsmehle, Bentonite und andere Tonmineralien
- biologisch-dynamische Präparate
- Kaffee
- Propolis

4. Mittel gegen Pflanzenkrankheiten

- Schwefel in raubmilbenschonender Konzentration, im Obstbau als Vorblütenspritzung, später möglichst in Kombination mit z.B. Bentonit und Algenkalk
- Kaliumbicarbonat
- Wasserglas (Natriumsilikat, Kaliumsilikat) als Beistoff zur Effizienzsteigerung
- Gesteinsmehle, Bentonite und andere Tonmineralien
- Schmierseife
- Schwefelzubereitungen wie Hepar sulfuris (Schwefel-Kalk-Schmelze)
- Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate
- Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Zusätze) auf der Basis von Pflanzenölen und/oder Paraffinölen, vor dem Laubaustrieb.
- Senfmehl als Saatgutbehandlungsmittel
- * In Notfällen Kupfer
 - o ausschliesslich im Obst- und Rebbau (ohne Unterkultur von Nahrungspflanzen): Im Rebbau und bei Steinobst bis 3 kg Reinkupfer/Jahr/ha im Durchschnitt von 5 Jahren (Maximalmenge pro Jahr ist 4 kg). Wenn möglich sollte die Maximalmenge pro Spritzung 500g/ha nicht überschreiten.

- Bei Kernobst beträgt die Höchstmenge Reinkupfer pro Hektar behandelte Fläche und Jahr 1.5 kg. Falls Bio Suisse wegen schwerwiegenden Vorkommnissen wie z.B. Feuerbrand die Kupfermenge erhöht, wird dieser Wert für einzelne Jahre bis zu einer maximalen Höhe von 4 kg übernommen.

* = jeder Einsatz muss aufgezeichnet und die Liste bei der Kontrolle vorgelegt werden.

5. Mittel gegen tierische Schädlinge

- Mikroorganismen: *Bacillus thuringiensis*, nicht gentechnologisch veränderte (Bakterienpräparat)
- Granuloseviren
- Pilze
- Spinosad
 - Für die Verwendung ist beim Sekretariat der KfR immer eine Bewilligung einzuholen mit Angabe der Fläche und der Kultur. Jede Bewilligung kostet CHF 30.00
 - Spinosad darf nur bei folgenden Kulturen verwendet werden – nur beim Fehlen von Alternativen:
 - Kohlarten, Lauch, Zwiebeln
 - Reben: nur gegen Erdraupen
 - Obst: nur gegen kleinen Fruchtwickler
 - Spinosad darf nur eingesetzt werden, wenn in der Kultur nichts blüht.
 - Es muss die doppelte Wartefrist eingehalten werden.
 - Bei Bedarf kann die Kontrollstelle eine Rückstandsuntersuchung im Ernteprodukt anordnen.
- Pyrethrumextrakt, -pulver (synthetische Pyrethroide sind verboten)
- Fe(III) Phosphat (Molluscidid). Für die Anwendung gelten die Einschränkungen der FiBL-Betriebsmittelliste.
- Quassiaholztee (resp. Brühe)
- Natürliche ätherische Öle in starker Verdünnung
- Schmierseife, Fettsäuren
- pflanzliche Extrakte und Präparate
- Gesteinsmehle und Tonmineralien
- Neem
- Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Insektizide), auf der Basis von Pflanzenölen (für alle Pflanzen)
- Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Insektizide), auf der Basis von Mineralölen in Dauerkulturen nur vor der Blüte
- Schwefelzubereitungen wie *Hepar sulfuris* (Schwefel-Kalk-Schmelze)
- Rodentizide mit Antikoagulanzen zur Anwendung in Ställen und anderen Gebäuden (nur in Köderboxen bzw. so, dass Prädatoren nicht gefährdet werden)
- Mittel für den Einsatz in Ställen und auf Tieren: Diatom-Erde, klebrige Fliegenfalle, ätherische Öle

6. Schalenbehandlungsmittel

(ihre Verwendung ist auf der Endverpackung zu deklarieren)

- natürliche Wachse
- Propolis
- ätherische Öle

Anhang 3: Für den Zukauf zugelassene Futtermittel

Die Fütterung soll möglichst bedarfsgerecht erfolgen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung der Futtermittel den Tieren ein normales Wachstum ermöglicht.

Werden Futtermittel in den Betrieb eingeführt, unterliegt deren Auswahl der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Demeter-Qualitätserzeugung. Falls Demeter-Qualität nicht verfügbar ist, ist der Zukauf aus zertifizierten schweiz. Biobetrieben vorzuziehen, falls nicht verfügbar, kann Futter aus zertifizierten Biobetrieben verwendet werden. Bei Bio-Mischfutter ist darauf zu achten, dass keine nicht biologischen landwirtschaftlichen Zutaten enthalten sind, dies gilt auch für Siliermittel.

Die in der Betriebsmittelliste vom FiBL gelisteten Mineral- und Ergänzungsfuttermittel dürfen bei Bedarf verwendet werden. An Milch- und Rindvieh sollen keine synthetischen Vitamine verfüttert werden ausser sie werden vom Tierarzt verordnet.

a. Raufutterverzehrer

- Grundfuttermittel wie Heu, Stroh, Silage, Mais und Rüben
- Getreide, Kleie und Nachmehle
- Körnerleguminosen
- Laubheu
- Kräuter
- Melasse
- weitere nicht aufgeführte hiesige Wiesen- und Ackerfrüchte
- Mischfutter muss aus obigen Komponenten zusammengesetzt sein
- Obst- und Gemüseabfälle
- Nass- und Trockenschnitzel
- Leinsamen
- Algen
- Verarbeitungsnebenprodukte (tierische Produkte sind ausgeschlossen): Obst- und Gemüseabfälle, Trester und Treber

b. Schweine

- Getreide, Kleie und Nachmehle, Mais
- Wiesen- und Ackerfrüchte
- Magermilch, Magermilchpulver ohne Zusätze, Milchprodukte
- Soja
- pflanzliche Fette natürlicher Herkunft (sofern unbedenklich bezüglich Rückstände)
- saubere pflanzliche Abfälle
- Trester und Treber

c. Geflügel

- Soja
- Mais und Maiskleber
- Getreide
- Körnerleguminosen
- Magermilch und Milchprodukte
- Leinsamen, -mehl
- Gras- und Kräutermehl
- Paprikapulver
- Melasse
- Futterkalk, Muschelkalk
- Speiseöl
- Treber und Trester aus der Nahrungsmittelindustrie

d. Weitere Stoffe in der Tierfütterung und Silierhilfsmittel

Weitere Stoffe in der Tierfütterung

- Algenkalk, Futterkalk, Muschelkalk
- Kräutermischungen
- nicht jodiertes Futtermittelsalz
- Mineralstoffmischungen gemäss Betriebsmittelliste vom FibL
- Vitaminpräparate, bevorzugt aus natürlichen Quellen
- Johannisbrotkernmehl
- Gesteinsmehl
- Lebertranöl (nicht für Raufutterverzehr)
- Pflanzenöle, Kleie, Hefe, Melasse in Bio-Qualität als Trägerstoffe in Mineralfuttermittel, als Staubbindemittel und als Presshilfsmittel (max. 2% der Inhaltsstoffe)
- Premix (Vitamine und Mineralstoffe und Spurenelemente). Ausnahme bei den Mischfuttern: Jod für Wiederkäuer verboten

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung der Futtermittel den Tieren ein normales Wachstum ermöglicht.

Premixe dürfen keine gentechnisch veränderten Substanzen enthalten und auch nicht mit Hilfe der Gentechnik hergestellt sein. Für Selbstmischer muss der entsprechende schriftliche Nachweis bei der Kontrolle vorliegen.

(Die Demeter-Futtermittel der lizenzierten Futtermühlen erfüllen diese Anforderungen vollumfänglich.)

1.1. Silierhilfsmittel

Die landwirtschaftlichen Zutaten sind in Bio-Qualität zu verwenden.

- Futterzucker
- Getreideschrot
- Mikroorganismen
- Molke
- Melasse
- Salz, nicht jodiert

Anhang 3A: Zugelassene Mittel für die Behandlung von Einzeltieren bei Ektoparasiten

- Ivermectin
- Doramectin

Anhang 4: Beratungsstellen

Sowohl die Fachberater als auch die Umstellberater des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft sind verpflichtet, richtliniengemässe Bewirtschaftungsmassnahmen zu beraten und Problemfälle gemeinsam mit der Kommission für Richtlinienfragen zu besprechen und zu entscheiden.

Wird eine Beratung von ausserhalb des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft beansprucht, trägt der beratene Betriebsleiter/die Betriebsleiterin selbst die Verantwortung für die Übereinstimmung neuer Bewirtschaftungsmassnahmen mit den Demeter-Richtlinien. Ist er/sie diesbezüglich unsicher, soll er/sie die Kommission für Richtlinienfragen um Hilfe bitten.

1. Fachberatung

Die Fachberater werden vom Vorstand gewählt und sind in Anhang 7 aufgeführt. Sie arbeiten auf eigene Rechnung und fakturieren den beratenen Betrieben ihren Aufwand selbst. Bei Fragen zur Fachberatung wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft.

2. Umstellberatung

Die Umstellberater werden vom Vorstand gewählt.

Die Geschäftsstelle ist Anlauf- und Koordinationsstelle für Umstellbetriebe und Umstellberater. Sie informiert den Vorstand regelmässig. Ihre Aufgaben umfassen:

- Sie nimmt die Anmeldung zur Umstellung entgegen
- Sie schickt dem an der Umstellung interessierten Betrieb das Dossier „Umstellordner“. Darin enthalten sind die für die Umstellung wichtigen Dokumente wie der Vertrag „Erklärung des Betriebsleiters“, die aktuellen Richtlinien, Informationen zu Organisation und Aufgaben des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft sowie des schweiz. Demeter-Verbands, die Vereinszeitschrift und weitere Informationen.
- Sobald der Umstellbetrieb die Erklärung des Betriebsleiters unterschrieben und der Geschäftsstelle geschickt hat, wird der Betrieb der Kontrollstelle gemeldet und die Geschäftsstelle veranlasst die Umstellberatung. Die Umstellberatung beim Produzenten umfasst die Besprechung des Betriebserhebungsbogens, die notwendigen Änderungen in der Bewirtschaftung bei Umstellung auf die biodynamische Landwirtschaft sowie die Anwendung und Herstellung der biodynamischen Präparate.
- Sie berät den Umstellbetrieb bezüglich Absatzmöglichkeiten der Demeter-Produkte.

Der frühzeitige Kontakt zu biodynamischen Nachbarbetrieben ist zu empfehlen, insbesondere das „Göttisystem“ (der Umstellungsbetrieb wählt sich einen „Göttibetrieb“ in der gleichen Region, der ihn betreut und berät).

Anhang 5: Demeter-Kommission für Richtlinienfragen

Die Demeter-Kommission für Richtlinienfragen, nachfolgend Kommission für Richtlinienfragen genannt, trägt zusammen mit der beauftragten Zertifizierungsstelle eine grosse Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien und damit verbunden für das Vertrauen in die Marke Demeter. Sie ist bestrebt, Lösungen immer aus dem biologisch-dynamischen Impuls zu suchen. Sie ist der Verschwiegenheit und der gewissenhaften Beurteilung verpflichtet.

Zertifizierungsstelle ist eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle anerkannte Stelle für Kontrolle und Zertifizierung; damit ist sie ermächtigt, Sanktionsfälle zu lösen. Die Zertifizierungsstelle wird vom Vorstand des Vereins für biologisch-dynamischen Landbau gewählt. Aktuell ist die bio.inspecta AG die Kontroll- und Zertifizierungsstelle für Demeter.

Die Kommission für Richtlinienfragen besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, welche von der HV des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft gewählt werden. Die Mitglieder sind mindestens zur Hälfte Produzenten/Produzentinnen, die übrigen sind Vertreter/-innen des Handels/der Verarbeitung und der Konsumentenvereine. Der Präsident/die Präsidentin wird ebenfalls von der HV gewählt. Die Amtsdauer ist 3 Jahre. Die Kommission für Richtlinienfragen ist bestrebt, die Beschlüsse im Konsens zu fassen, notwendig ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

1. Aufgaben der Kommission für Richtlinienfragen

Sie überprüft die Richtlinien inkl. der Anhänge sowie die Richtlinienänderungen von Demeter International resp. Bio Suisse sowie der Schweiz. Bioverordnung und bereitet entsprechende Änderungsanträge z.Hd. des Vorstands vor.

Bei Problembetrieben hilft sie, einen gangbaren und richtlinienverträglichen Weg mit dem Produzenten/der Produzentin zu finden. Die Kommission für Richtlinienfragen arbeitet dabei eng mit der Zertifizierungsstelle und der Beratung zusammen.

Schriftliche Anträge der Produzenten auf Ausnahmegewilligungen prüft die KfR anhand der Richtlinien und der Anhänge und entscheidet über deren Gewährung aufgrund ihrer Auslegung der ihr vorliegenden spezifischen Situation. Die Entscheide gehen schriftlich begründet an die Produzenten/Produzentinnen mit gleichzeitiger Information der Zertifizierungsstelle.

Fristen für das Gesuch der Ausnahmegewilligung:

Anmerkung: es gilt festzuhalten, dass eine Ausnahmegewilligung mit Auflagen verbunden sein kann.

Die Produzenten/Produzentinnen reichen Ihre Anträge fristgerecht schriftlich ein beim Sekretariat der KfR auf der Geschäftsstelle von Demeter Schweiz. Fristgerecht bedeutet vor Umsetzung oder Anwendung einer Massnahme.

In Notfällen und bei Nicht-Erreichen des Sekretariats der KfR kann direkt telefonisch Rücksprache mit dem Präsidenten / der Präsidentin der Kommission für Richtlinien genommen werden, der Antrag muss aber in jedem Fall noch schriftlich gestellt werden.

Die KfR verlangt für Ihren Aufwand eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00, je nach Aufwand.

Für Demeter-relevante Zertifizierungsentscheide der Kontrollstelle ist die KfR zuständig bezüglich: Festlegen der Sanktionen wie Konventionalstrafen und obligatorischer Beratung.

Rekursstelle für diese Entscheide ist der Vorstand des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft.

Über besondere Vorkommnisse wird der Vorstand umgehend informiert. Die KfR gibt in den Beiträgen in Absprache mit dem Vorstand Weisungen und Erläuterungen zu den Richtlinien bekannt.

2. Kompetenzen der Kommission für Richtlinienfragen

Alleinige Kompetenz

- Fristen setzen für Umsetzung von Verbesserungen
- Erteilen von Ausnahmegewilligungen
- Richtlinienänderungen vorbereiten und beim Vorstand des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft beantragen
- Entscheidungsbefugnis zu den Anhängen zu den Demeter-Anbaurichtlinien sowie die Fragen zur Betriebsmittel-liste (sofern nicht in der Kompetenz der MSK). Die KfR stellt dem Vorstand die Entscheide spätestens drei Wochen nach der KfR-Sitzung zu. Spätestens vier Wochen nach Erhalt informiert der Vorstand die KfR, ob sie die Entscheide stützt.

Mitsprache bei

- Anerkennung und Aberkennung gemäss Richtlinien
- Sanktionen aussprechen aufgrund von Verstössen (gemäss Sanktionsreglement)

Zur Bearbeitung fachspezifischer Fragen oder Klärung von Details kann die Kommission für Richtlinienfragen Fachleute beiziehen. Administrative Aufgaben kann sie delegieren, z.B. an die Geschäftsstelle des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft.

3. Rechenschaftsberichte

Die KfR führt über ihre Entscheide Protokoll. Der/die zuständige Ressortleiter/Ressortleiterin im Vorstand des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft und die Geschäftsstelle erhalten Sitzungseinladungen und Protokolle (spätestens 2 Wochen nach der Sitzung). Die Kommission für Richtlinienfragen fasst jeweils im Frühling einen Jahresbericht z.Hd. der Hauptversammlung.

Anhang 6: Adressen für den Saatgut- und Jungpflanzenbezug

Biologisch-dynamisches Saatgut:

Sativa Rheinau GmbH
 ökol. Saat- & Pflanzgut
 Getreide- & Gemüsesamen
 Klosterplatz
 8462 Rheinau

Telefon

Fax

052 304 91 60

052 304 91 61

Bingenheimer Saatgut AG
 Kronstrasse 24
 D-61209 Echzell

+49 6035 189 90

+49 6035 189 940

e-mail: info@oekoseeds.de

Jürg Hädrich
 Schwand
 3110 Münsingen

031 741 77 44/ 079 254 17 90

Die Wildstaudengärtnerei
 Patricia Willi
 Neumühle 2
 6274 Eschenbach

041 448 10 70

Biologisches Saatgut:

R. Zollinger
 1894 Les Evouettes

024 481 40 35

Germinance
 La Genetière François Delmond
 F-49150 Le Vieil Baugé

+33 241 82 73 23

Jungpflanzenbetriebe mit Demeter-Anerkennung:

Benjamin Blaser
 Chemin du Petit Lac 1
 1585 Salavaux

026 677 19 70

026 677 19 70

Gärtnerei Humanus Haus
 3076 Worb

031 838 11 40

Gartenbauschule Hünibach
 Chartreusestrasse 7
 3626 Hünibach

033 244 10 20

033 243 10 29

Gärtnerei am Goetheanum
 4143 Dornach

061 706 43 61

Die Wildstaudengärtnerei
 Patricia Willi
 Neumühle 2
 6274 Eschenbach

041 448 10 70

Jürg Hädrich
 Schwand
 3110 Münsingen

031 741 77 44/ 079 254 17 90

Anhang 7: Adressen der Verantwortlichen der Vereinsorgane und der Fachberater/Fachberaterinnen

	Telefon	Fax
1. Vereinsorgane und Zertifizierungsstelle		
Demeter Geschäftsstelle GmbH Burgstrasse 6 4410 Liestal	061 706 96 43	061 706 96 44
<u>Präsident</u>		
Simon Schmutz Rutschbergstrasse 22 8607 Aathal-Seegräben	044 764 15 30	
<u>Kommission für Richtlinienfragen:</u>		
Benjamin Blaser Chemin du Petit Lac 1 1585 Salavaux	026 677 19 70	026 677 19 70
<u>Verarbeitungs- und Markenfragen</u>		
Demeter-VERBAND Markenschutzkommission Burgstrasse 6 4410 Liestal	061 706 96 47	061 706 96 44
<u>Beauftragte Zertifizierungs- und Kontrollstelle</u>		
bio.inspecta AG Ackerstrasse 5070 Frick	062 865 63 00	062 865 63 01
<u>Stellenbörse:</u>		
Demeter Geschäftsstelle GmbH Burgstrasse 6 4410 Liestal	061 706 96 43	061 706 96 44
2. Präparate und Ausbringungsgeräte:		
<u>Bezug von Hirschblasen:</u>		
Benno Otter, Gärtnerei am Goetheanum Hügelweg 74 4143 Dornach	061 706 43 61	061 706 43 62
<u>Bezug von Kuhhörnern:</u>		
Benno Otter, Gärtnerei am Goetheanum Hügelweg 74 4143 Dornach	061 706 43 61	061 706 43 62
<u>Ausbringungsgeräte</u>		
Walter Stappung Längimoosstrasse 8 3075 Rüfenacht	031 832 62 68	

3. Fachberaterinnen und Fachberater des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft

3.1. Ackerbau

	Telefon	Fax
<u>Ackerbau</u> (Region Mittelland) Heinz Koloska Ringstrasse 10 4574 Nennigkofen	032 623 58 61	032 623 58 62
<u>Landschaftspflege / Landschaftsgestaltung</u> Ursula und Christoph Winistörfer-Würsch Münzgasse 4 6102 Malters	041 497 39 78	
<u>Hausgarten: Pflege und Gestaltung</u> Benno Otter Gärtnerei am Goetheanum 4143 Dornach	061 706 43 61	

3.2. Pflanzenbau

<u>Gemüse</u> Benjamin Blaser Chemin du Petit Lac 1 1585 Salavaux	026 677 19 70	026 677 19 70
<u>Obstbau</u> Andreas Häseli FiBL Forschungsinstitut für biologischen Landbau Ackerstrasse 113 5070 Frick	062 865 72 64	062 865 72 73
<u>Rebbau</u> <i>Deutsche Schweiz:</i> Walter Häfliger Moosstrasse 280 5062 Oberhof	062 877 17 09	062 877 17 09
<i>Franz. Schweiz:</i> Jean-Philippe Barilier Ch. Des Planches 1 1122 Romanel-sur-Morges	021 869 96 09/ 079 212 82 06	

3.3. Tierhaltung / Tiermedizin

<u>Rindvieh</u> Anet Spengler FiBL Forschungsinstitut für biologischen Landbau Ackerstrasse 113 5070 Frick	062 865 72 90	062 865 72 73
<u>Pferde</u> Lars Tiefenbacher Hof Waberg 8345 Adetswil	01 939 14 81	
Martin und Alexandra Bigler Maier Oberholz 70 3113 Rubigen	031 721 63 50	031 721 68 32
<u>Milchschafe</u> Vakant		

Ziegen

Andreas Würsch
Sagensitz
6382 Büren NW

041 610 79 13

041 610 79 13

Bienen

Martin Dettli
Gempenring 122
4143 Dornach

061 701 44 48

Tiermedizin:

Anet Spengler
FiBL Forschungsinstitut für
biologischen Landbau
Ackerstrasse 113
5070 Frick

062 865 72 90

062 865 72 73

Stallbau

Andreas Kurtz
Schürli
8496 Steg i.T.

055 245 11 83

055 245 22 17

3.4. Verarbeitung

Bettina Holenstein
Markenschutzkommission
Burgstrasse 6
4410 Liestal

061 706 96 47

061 706 96 44

3.5. Marktcoordination und Markenförderung

Aline Haldemann
Marktcoordination
Burgstrasse 6
4410 Liestal

061 706 96 46

061 706 96 44

3.6. Präparate Herstellung und Anwendung

Andreas Würsch
Sagensitz
6382 Büren NW

041 610 79 13

041 610 73 13

Benno Otter
Gärtnerei am Goetheanum
Hügelweg 74
4143 Dornach

061 706 43 61

061 706 43 62

3.7. Betriebsumstellung

Koordination
Demeter Geschäftsstelle GmbH

Umstellberater
Deutsche Schweiz:
Christian Müller
Rüttihof
4316 Hellikon

061 841 13 96

061 843 91 45

Erwin Bühler
Stettenerstrasse 1
8235 Lohn SH

052 649 13 28

Walter Häfliger (Wein deutsche Schweiz)
Moosstrasse 280
5062 Oberhof

062 877 17 09

062 877 17 09

Französische Schweiz:

Benjamin Blaser
Chemin du Petit Lac 1
1585 Salavaux

026 677 19 70

026 677 19 70

Jean-Philippe Barilier (Wein Romandie)
Ch. Des Planches 1
1122 Romanel-sur-Morges

021 869 96 09 / 079 212 82 06

Anhang 8: Sanktionsreglement

1. Vorgehen bei Verstössen

Verstösse gegen die Richtlinien gefährden die Arbeit aller Bauern und Bäuerinnen und den Ruf der Marke Demeter. Deshalb ist das Vorgehen im Sanktionsfall für alle von Bedeutung.

Die beauftragte Zertifizierungsstelle ist für die Feststellung der Verstösse zuständig und legt die labelspezifischen Sanktionsmassnahmen fest. Verstösse, welche behördliche Verordnungen betreffen, muss die Zertifizierungsstelle den zuständigen Behörden melden. Die diesbezüglichen Sanktionen werden durch die jeweils zuständigen Behörden festgelegt. Der Produzent/die Produzentin ist stets auf sein/ihr zeitlich befristetes Rekursrecht hinzuweisen.

2. Sanktionen

Verstösse gegen die Richtlinien sind vom Kontrolleur/von der Kontrolleurin auf dem Kontrollbericht festzuhalten. Je nach Schwere des Verstosses sind folgende Massnahmen möglich:

2.1. Umschreibung der Sanktionen

- A Der Kontrolleur/die Kontrolleurin oder der Zertifizierer/die Zertifiziererin macht einen Vermerk im Betriebsbeurteilungsbericht. Die Verbesserungen sind zwingend vorzunehmen (mit Fristsetzung).
- B Die beauftragte Zertifizierungsstelle verschickt den Betriebsbeurteilungsbericht an den Betrieb. Die Kommission für Richtlinienfragen teilt dem Betrieb mit, welche Verbesserungen zwingend vorzunehmen sind, zusätzlich kann sie eine obligatorische Beratung aussprechen.
- C Die beauftragte Zertifizierungsstelle macht einen schriftlichen Verweis (mit Fristsetzung zur Behebung) mittels Briefs. Die Bearbeitungsgebühr kann bei mildernden Umständen erlassen werden.
- D Die Zertifizierungsstelle stuft den Betrieb in Absprache mit der Kommission für Richtlinienfragen zurück in die Umstellung, bzw. verlängert die Umstellungszeit.
- E Der Gesamtbetrieb wird durch die beauftragte Zertifizierungsstelle in gemeinsamer Verantwortung mit der Kommission für Richtlinienfragen resp. durch die zuständigen Behörden aufgrund der behördlichen Verordnungen aberkannt; der Entscheid wird der Kommission für Richtlinienfragen mitgeteilt und veröffentlicht; die Produkte des Betriebs können nicht mehr als Demeter vermarktet werden.
- F Die Zertifizierungsstelle hält die mögliche Sanktionsmassnahme im Zertifizierungsentscheid fest. Der definitive Entscheid wird im Anschluss von der KfR gefällt. Spricht sich die KfR für die Erhebung einer Konventionalstrafe aus, schickt sie eine Verfügung an den Betriebsleiter. Die Zertifizierungsstelle wird darüber informiert. Eine Konventionalstrafe kann bis zum Zehnfachen der Kontrollkosten betragen, zahlbar an den Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft.
- G Die beauftragte Zertifizierungsstelle verlangt, dass die Produkte einzelner Kulturen oder einzelne tierische Produkte nicht mit dem Demeter-Label verkauft werden dürfen.
- OB Die Zertifizierungsstelle entscheidet und hält die obligatorische Beratung (OB) im Sanktionsbericht fest. Die KfR bestimmt den Berater und informiert den Betriebsleiter, dem die obligatorische Beratung auferlegt wird. Die Kosten für die OB müssen vom betreffenden Betriebsleiter getragen werden, Rechnungssteller ist der Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft.

2.2. Abweichende Sanktionierung

Die Zertifizierungsstelle kann eine nächsthöhere oder nächsttiefere Sanktion verfügen. Ein solcher Entscheid muss begründet werden.

2.3. Erneute Anerkennung eines aberkannten Demeter-Betriebs

Möchte ein aberkannter Demeter-Betrieb die Anerkennung wieder erlangen, muss der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin mit der KfR Kontakt aufnehmen. Diese bestimmt zusammen mit der Kontroll- und Zertifizierungsstelle die Auflagen zur möglichen zweiten Anerkennung. Je nach Aberkennungsgrund kann die Umstellungszeit verkürzt werden. Die Strenge der Sanktion wird wesentlich verschärft: Dem gleichen Betriebsleiter/der gleichen Betriebsleiterin kann innerhalb von fünf Jahren höchstens zweimal ein schriftlicher Verweis erteilt werden; ein dritter kann die Aberkennung zur Folge haben.

Wird der Betrieb des gleichen Betriebsleiters/der gleichen Betriebsleiterin zum zweiten Mal aberkannt, gilt dies endgültig. Er/sie kann sich nicht mehr um eine Anerkennung bewerben, auch nicht auf einem anderen Betrieb.

3. Rekurse

- Sanktion A ist nicht rekursfähig.
- Gegen Sanktionen B bis G ist ein Rekurs an die Rekursstelle der mit der Kontrolle und Zertifizierung beauftragten Firma möglich.
- Bei Sanktionen des BLW, des Kantons oder des Kantonschemiker stehen die öffentlich-rechtlichen Anfechtungsmöglichkeiten offen.

- Für die von der KfR verhängten Entscheide zu Sanktionen bezüglich Demeter-relevanter Punkte ist der Vorstand des Vereins Rekursstelle.

Rekurse müssen innert 15 Tagen nach Versand des Entscheides (Datum des Poststempels) erhoben werden. Zum Rekurs legitimiert ist ausschliesslich der Empfänger/die Empfängerin einer Sanktion.

4. Kosten

Die Kosten für die Bearbeitung der Sanktionsfälle gehen grundsätzlich zu Lasten des fehlbaren Produzenten/ der fehlbaren Produzentin.

Bearbeitungsgebühren:

Kosten gemäss Gebührenreglement der Zertifizierungsstelle

5. Sanktionsfall

Die Demeter-Betriebe erfüllen den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), die Bio-Verordnung und die Richtlinien der Bio Suisse. Die diesbezüglichen Sanktionsreglemente sind auf folgender Seite zu finden:

<http://www.bio-suisse.ch/de/richtlinienweisungen.php>

Im Demeter Sanktionsreglement sind nur die Demeter-spezifischen Sanktionen aufgeführt.

5.1. Anbau

Sanktionsfall	Massnahmen	
	Standard-sanktion	Mögliche weitere Sanktionen, je nach Schwere des Verstosses, z.B. Wiederholungsfall
Gesamtbetrieb		
- Betriebsleitererklärung vorhanden und eingesehen	D	G
- Demeter-Marke missbräuchlich gebraucht (Bewirtschaftung nicht gem. Rili, Vermarktung der Produkte mit Logo)	C	OB
- Gesamtbetrieb hat Umstellung nicht erfüllt	OB	C D E
- Betriebsdefinition nicht erfüllt	B	C E
- Kurse für Umsteller und Ressort-/Betriebszweingleiter nicht erfüllt (Frist 18 12 Mte)	A	D
- Keine Fristverlängerung erhalten durch KfR (Frist höchstens 24 Mte), Kurse nicht besucht	D	E
- Ausnahmewilligung bei KfR nicht eingereicht (z.B. Tierzukauf, Präparatkonzept)	B	C
Präparate		
- Keine Verwendung von Düngerezusatzpräparaten oder Hornmist oder Hornkiesel	OB	D E
- Nur teilweise Verwendung von Düngerezusatzpräparaten oder Hornmist oder Hornkiesel	OB	C D E
- Qualitätssicherungs-Konzept für die Präparateherstellung nicht eingehalten	A	OB C
- Aufzeichnungspflicht Fertigerde nicht erfüllt	A	B C
Dünger und Hofdüngerlagerung		
- Phosphate, Kaliumdünger, Spurenelemente und MgSO ₄ ohne Bedarfsnachweis (Bodenanalyse, Blattanalyse oder sichtbare Mängel)	C	D E
- Mehr als 150kgN / ha in drei aufeinander folgenden Jahren (Weintrauben)	A	B
- Unbedenklichkeitserklärung bei Komposten aus Kommunalbereich fehlt	A	B
- Richtlinien für Hofdünger-Zufuhr und -Abgabe nicht eingehalten	B	C
- Mehr als 50% vom Bedarf als Handelsdünger eingesetzt	B	C
- Einsatz von Gärgut/Gärgülle nicht richtlinienkonform	B OB	C
Ökologischer Ausgleich		
- 10% Biodiversitätsflächen nicht erreicht (Demeter-spezifisch)	A	OB
- 5% Anteil wenig intensive und extensive Wiesen am Grünland deutlich	A	OB

Sanktionsfall		Massnahmen	
		Standard-sanktion	Mögliche weitere Sanktionen, je nach Schwere des Verstosses, z.B. Wiederholungsfall
nicht erreicht			
Fruchtfolgen, Sortenwahl, Pflanzgut			
-	Anbau hochanfälliger Sorten, dadurch hoher PSM-Verbrauch	B	C
-	Erddünnschichtverfahren angewendet	B	C
-	Gebrauch von nicht-biologischem Saatgut und Pflanzgut trotz Verfügbarkeit	B	OB C E
Bodenpflege und Bodenbearbeitung			
-	Bodendämpfung ohne Ausnahmegewilligung	B G	C G
Pflanzenschutz			
-	Zu hohe Dosierung zugelassener Mittel	B	C
-	Verwendung nicht zugelassener und bedingt zugelassener Mittel a) Knospe-konform aber nicht DEMETER-konform b) bei Demeter nur bedingt zugelassen	B G	C
-	Cu Kupfermenge bei Splitting über 4kg/ha	B G	C E
-	Splitting Cu von 15kg/5 Jahre nicht eingehalten	C G	E
-	Lagerung Knospen-konformer, aber nicht Demeter-konformer Mittel	C	F
Tierhaltung, Tierbesatz			
-	Viehlose Landwirtschaft (ohne Konzept) Ausgenommen sind: Gartenbau-, Rebbau- und Obstbaubetriebe	A	B, C D
-	Enthornung oder Zukauf enthornter Tiere	C	E
-	Embryotransfer durch Betriebsleiter/-in veranlasst	E	nicht möglich
-	Besamung durch ET-Stier	B	C
-	Kälber nicht ab der 2. Lebenswoche in Gruppe gehalten	B	F
-	Krankes Kalb länger als 4 Wochen einzeln gehalten	B	F
-	Zukauf von nicht-bio Tieren ohne Ausnahmegewilligung, ausgenommen männliche Zuchttiere	C	F G
-	Einsatz von nicht durch den Tierarzt/die Tierärztin verordneten allopathischen Arzneimitteln	B	C G
-	Nicht-Einhalten der Wartefristen	B	C G
-	Nicht-Einhalten der Absetzfristen	B	C
-	Max. Anzahl Antibiotika-Behandlungen pro Tier und Jahr nicht eingehalten	A	B
-	Antibiotika: Einzeltierjournal und Betriebsübersichtsformular nicht ausgefüllt	A	B
-	Geflügel: Max. Herdengrösse nicht eingehalten (250 Tiere / Volierenhaltung 500 Tiere / max. 2000 Tiere mit Auslaufmanagement, max. 2000 Legehennen pro Betrieb). Toleranz beim Einstellen: 2% sofern die Einrichtungen für eine höhere Tieranzahl ausreichend sind.	B	C
-	Weniger als 2 Hähne pro 100 Legehennen beim Einstellen	B	C
-	Bruderhahn-Aufzucht findet nicht statt	F	G
-	Vereinbarung über Aufzucht auf externem Betrieb liegt nicht vor	C	G
-	Es wird nicht die geforderte Menge Bruderhähne ausgemästet	F	G
-	Fütterung und Haltung von Hobbytieren nicht gemäss Richtlinien	A	B
-	keine korrekte Verwertung der „ausgedienten“ Legehennen	C	F
Fütterung			
-	Verwendung von Futter mit nicht-bio Anteil, auf Betriebsmittelliste gelistet	B	C E G
-	Höchstmengen betreffend Zukauf pro Tierkategorie von Bio-Futter	B	C G

Sanktionsfall		Massnahmen	
		Standard-sanktion	Mögliche weitere Sanktionen, je nach Schwere des Verstosses, z.B. Wiederholungsfall
	überschritten		
-	Höchstmenge betreffend Futterzukauf bei Geflügel und Schweinen nicht eingehalten	B	G
-	Höchstmenge der erlaubten konventionellen Produkte für Ferkel überschritten	B	C G
-	Futter aus Umstellung: Neulandregelung nicht eingehalten	B	G
-	Futter aus Nulljahr mehr als 20% resp. 10% der jährlichen Raufuttermenge	B	G

5.2. Vermarktung (Markenschutzkommission)

Für die Vermarktung ist die Demeter-Markenschutzkommission zuständig. Demgemäss gelten für die Vermarktung der Produkte die Verarbeitungs- und Kennzeichnungsrichtlinien sowie das Sanktionsreglement der Demeter-Konvention. Diese Unterlagen sind den Bauern zugestellt worden; den Umstellern werden sie zusammen mit den Anbau Richtlinien übergeben.

Wenn die Bäuerinnen und Bauern bezüglich Kennzeichnung resp. Deklaration unsicher sind, gibt die Geschäftsstelle gerne Auskunft. Etiketten und Verpackungen sind vor Drucklegung der Markenschutzkommission vorzulegen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand am Sitz des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft, 4144 Arlesheim.

Anhang 9: Biodiversität

1. Anrechenbare Flächen

Die Biodiversitätsflächen müssen auf dem Betrieb mindestens 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ausmachen; 7% müssen die Anforderungen der ÖLN-Richtlinien (Biodiversitätsförderflächen) erfüllen, die restlichen 3% Landschaftsgestaltungsflächen (LGF) können aus weiteren Landschaftsgestaltungs-Elementen bestehen. Sie müssen auf der Betriebsfläche (BF) – Eigentum oder Pachtland des Bewirtschafters - im üblichen Bewirtschaftungsbereich des Betriebs liegen.

Folgende Elemente können für die Anforderungen der 7% ÖLN-Richtlinien als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angerechnet werden:

- Extensiv genutzte Wiese
- Wenig intensiv genutzte Wiese
- Waldweide
- Extensiv genutzte Weide
- Streufläche
- Ackerschonstreifen
- Buntbrachen
- Rotationsbrache
- Saum auf Ackerfläche
- Hochstamm-Feldobstbäume (1 Are pro Baum)
- Einheimische Einzelbäume (1 Are pro Baum) und Alleen
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Wassergraben, Tümpel, Teiche
- Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle
- Trockenmauern
- Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt

Für die weiteren 3% Biodiversitätsflächen können angerechnet werden:

- leicht beweidete Flächen, welche einigen Pflanzen die Blüten- und Samenbildung ermöglichen. Die Pflanzen sollen nicht die Hauptkultur (intensiv) sein auf dieser Fläche, ausser es ist eine Gründüngung oder Wiese.
- Bewaldete Flächen (Agroforstwirtschaft)
- Ungestörter Wald
- Vorgewende
- Land, welches mit einjährigen/mehrjährigen Pflanzen bestellt ist, welche Blüten auszubilden können
- Brachland als Teil der Rotation oder anderweitig
- Ungestörtes Grünland (kein Mähen innerhalb eines Jahres)
- Zaungrenzen (Breite von ungestörtem Land kann berechnet werden)
- Heimische Bäume, Einzelbäume passend zum Ort (100m² pro Baum)
- Baumgruppen an Flussufern
- Feuchtgebiete, Auwälder
- Ruderalflächen (z.B. Bergrutsch), Steinmauern und -haufen
- Weitere Beiträge zur Biodiversität, einschliesslich Bewirtschaftung seltener oder vom Aussterben bedrohter Pflanzen und -Tierarten
- Weitere Möglichkeiten, die nach dem Biodiversitätsplan möglich sind.
- Unbefestigte, natürliche Wege

Alle Elemente, welche in der Direktzahlungsverordnung (DZV) definiert sind, müssen mindestens gemäss den Anforderungen dieser Verordnung bewirtschaftet werden.

Massgebend für die Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen (BFF) sind die Bedingungen der Direktzahlungsverordnung und der jeweils aktuellsten Version der „Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung“ der Agridea. Gemeinschaften mehrerer Betriebe betreffend der Biodiversitätsflächen sind nicht möglich.

2. Betriebe mit mehreren Produktionsstätten

Betriebe mit mehreren Produktionsstätten, welche ausserhalb des üblichen Bewirtschaftungsbereichs liegen, müssen die Biodiversitätsförderflächen für jede Produktionsstätte anteilmässig ausweisen.

Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen die Biodiversitätsförderflächen im Inland mindestens 7 % der im Inland bewirtschafteten Fläche betragen.

Die zusätzlichen 3 % Landschaftsgestaltungsflächen sind ebenfalls einzuhalten.

3. Mindestanteil extensiv genutzten Weid- und Wieslandes

Der Anteil an wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden oder Streueflächen muss mindestens 5% der Dauergrünfläche, der Kunstwiesen (inkl. extensiv genutzte Wiese auf stillgelegtem Ackerland) und der Streuefläche betragen.

4. Randflächen

Entlang von Wegen sind Grasstreifen von mindestens 0,5 Meter Breite zu belassen.

Diese Grasstreifen können nur als Biodiversitätsflächen angerechnet werden, sofern sie sich auf der Betriebsfläche befinden, die entsprechenden Bedingungen für extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiese eingehalten werden und mindestens 3 m breit sind. In Dauerkulturen werden die ersten 3 Meter solcher Grasstreifen quer zur Bewirtschaftungsrichtung als Vorgehende (Anhaupt) zur Kulturfläche gerechnet. Sie können somit nicht als extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiesen angerechnet werden.

Entlang von Oberflächengewässern, Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen müssen Wiesenstreifen von mindestens 3 Metern Breite vorhanden sein.

Anhang 10: Qualitätskonzept für viehlose Landwirtschaftsbetriebe

Präambel: Viehhaltung ist Teil des biodynamischen Landwirtschaftsbetriebs. Wenn kein Vieh gehalten werden kann, erstellt der Betriebsleiter das Konzept für viehlose Landwirtschaftsbetriebe. Das von der Kommission für Richtlinienfragen (KfR) genehmigte Konzept ist die Ausnahmegenehmigung und damit Voraussetzung, dass der Betrieb zertifiziert werden kann.

Viehlose Landwirtschaftsbetriebe machen sich zur folgenden Frage Gedanken und halten dies zu Handen der KfR schriftlich fest:

Wie kann auf dem Hof das Manko der viehlosen Bewirtschaftung, insbesondere das Fehlen des Kuhdunges, im Sinne der biologisch-dynamischen Idee kompensiert werden?

Wichtige Anhaltspunkte sind dabei zum Beispiel, dass

- das Defizit des fehlenden Hofdüngers (nicht nur stofflich im Sinne von N,P,K) bestmöglich kompensiert wird.
- die kosmischen Einflüsse unterstützend helfen können, dieses Defizit zu verkleinern.
- die Lebendigkeit des Bodens verbessert werden kann.
- zusätzliche Gründüngungen als Bestandteil der Fruchtfolge eingesetzt werden können.
- die Zusammenarbeit mit einem Demeter- resp. Knospensbetrieb oder eine eigene kleine Tierhaltung möglich ist.

Das individuelle Konzept soll sicherstellen, dass eine Auseinandersetzung mit der oben gestellten Frage geschieht. Das Konzept wird der KfR zusammen mit den Betriebskennzahlen eingereicht.

Die KfR prüft dieses Dokument auf dieses Kriterium hin und gibt dem Betrieb Rückmeldung.

Alle 3 Jahre reichen die Betriebe einen kurzen Bericht ein, in welchem sie beschreiben, was sich verändert hat, welche Erfahrungen sie gemacht haben und wo sie für die nächsten 3 Jahre das Schwergewicht zur Zielerreichung setzen werden. So können für die biodynamische Bewegung wertvolle Erfahrungen gesammelt und Grundlagen für die Zukunft erarbeitet werden.

Anhang 11: Qualitätsmanagementkonzept für die biologisch-dynamischen Präparate

Die benötigten tierischen Nebenprodukte (TNP) können verwendet werden gemäss der Bewilligung 2016 des BLV. Es wird von allen Höfen, die selbst Präparate herstellen, das Formular für die Erhebung über die Präparate ausgefüllt, damit die Geschäftsstelle den jährlichen Bericht für das BLV erstellen kann. Der Bericht umfasst Informationen über Art und Menge, sowie Datum und Ort der TNP-Bezüge.

Beschrieb	Massnahme	Dokumentation zur Qualitätssicherung
Präparatehülle Kuhhörner	Die Hörner werden von Metzgereien in der Schweiz beschafft. Sie sind oberhalb des behaarten Hautrings abgesägt (nicht abgeschlagen). Reinigung und Entsorgung der Hornzapfen: Die Reinigung erfolgt in Hofbereichen, zu denen die Tiere der Rindergattung keinen Zugang haben. Auf den Höfen werden die leeren Hörner getrennt vom Stall in zweckdienlichen Behältern gelagert.	Ausgefülltes Formular an die Geschäftsstelle
Schädel eines Haustiers	Es sind ausschliesslich folgende Schädel erlaubt: - Kopf von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht älter als 12 Monate sind. - Kopf von Pferd oder Schwein Herkunft: Schweiz / Fürstentum Liechtenstein	Ausgefülltes Formular an die Geschäftsstelle
Präparatehülle Gekröse (Mesenterium)	Herkunft: Schweiz / Fürstentum Liechtenstein Herstellung bevorzugt in den Arbeitsgruppen	Ausgefülltes Formular an die Geschäftsstelle
Präparatehülle Rinderdarm	Herkunft: Schweiz / Fürstentum Liechtenstein Herstellung bevorzugt in den Arbeitsgruppen	Ausgefülltes Formular an die Geschäftsstelle
Hirschblase	Es dürfen keine Hirschblasen aus Nordamerika verwendet werden. Herkunft: Schweiz / Fürstentum Liechtenstein	Ausgefülltes Formular durch die Gärtnerei am Goetheanum an die Geschäftsstelle
Reifung der Präparate im Boden	Die Stellen, wo die Präparate jeweils im Winter zur Reifung in die Erde gelegt werden, dürfen nicht im Bereich einer Trinkwasserversorgung liegen und sind zu kennzeichnen und aus zu zonen.	Auf dem Parzellenplan wird der genaue Standort dieses Bereichs exakt festgehalten.
Aufbewahrung der Präparate	Die Präparate werden in speziellen, mit Torf isolierten Behältnissen ausser Reichweite der Tiere aufbewahrt.	

Anhang 12: Mindestschlachtalter bei Geflügel

Geflügelart	Mindestalter in Tagen
Hühner und Mastpoulet	81
Peking-Enten	49
weibliche Flugenten	70
männliche Flugenten	84
Mulard-Enten	92
Perlhühner	94
Truten und Gänse	140

Anhang 13: Umstellzeiten von konventionell resp./Knospe auf Demeter

Umstellung von konventionell auf Demeter	Kennzeichnung der Produkte
1. Umstellungsjahr (U1)	Keine Auslobung von Demeter
2. Umstellungsjahr (U2)	<u>„Demeter in Umstellung“: für Pflanzliche Erzeugnisse ab neuer Ernte, Tierische Erzeugnisse ab 1.1.</u>
3. Umstellungsjahr (U3)	<u>„Demeter in Umstellung“: 1.1. – 31.12.</u>
4. Jahr: Voll Demeter zertifiziert	<u>„Demeter“: Pflanzliche Erzeugnisse ab neuer Ernte, Tierische Erzeugnisse ab 1.1.</u>

Umstellung von Bio* oder Knospe auf Demeter	Kennzeichnung der Produkte
1. Umstellungsjahr (U3)	<u>„Demeter in Umstellung“: Pflanzliche Erzeugnisse ab neuer Ernte, Tierische Erzeugnisse ab 1.5.</u>
2. Jahr: Voll Demeter zertifiziert	<u>„Demeter“: Pflanzliche Erzeugnisse ab neuer Ernte, Tierische Erzeugnisse ab 1.1.</u>

* Der Betrieb muss mind. zwei Jahre Bio-zertifiziert sein.

Kennzeichnung von Produkten zugekaufter Tiere biologischer oder nicht biologischer Herkunft *

Verkaufsprodukte Rind	Tierstatus beim Kauf	Fütterung und Haltung gem. Richtlinien	Auszeichnung des Verkaufsproduktes	Massnahme vor Zukauf von Tier
Milch	Biologisch	ab 1. Tag	Demeter ab 1. Tag	keine
Milch	nicht biologisch	6 Monate	Demeter	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta nach Artikel 1.1.3 Bio Suisse
Rindfleisch von Masttieren männlich und weiblich	Biologisch	Mind. 2/3 der Lebenszeit, oder 12 Monate	Demeter	keine
Rindfleisch von männlichen Zuchttieren	nicht biologisch	lebenslang	Keine Vermarktung unter Demeter oder Demeter in Umstellung	Aufzeichnungspflicht
Lebendiges Tier	Biologisch	Mind. 2/3 der Lebenszeit, oder 12 Monate	Demeter	keine
Lebendiges Tier	nicht biologisch	Während gesamten Aufenthalt	Keine Vermarktung unter Demeter oder Demeter in Umstellung	Aufzeichnungspflicht

Verkaufsprodukte Schafe und Ziegen	Tierstatus beim Kauf	Fütterung und Haltung gem. Richtlinien	Auszeichnung des Verkaufsproduktes	Massnahme vor Zukauf von Tier
Milch	Biologisch	ab 1. Tag	Demeter ab 1. Tag	keine
Milch	nicht biologisch	6 Monate	Demeter ab 7. Monat	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta
Fleisch	Biologisch	6 Monate	Demeter	
Fleisch Ziegen	nicht biologisch	Mehr als 12 6 Monate	Demeter	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta
Wolle	Biologisch	Mehr als 12 Monate	Demeter	

Wolle	nicht biologisch	Mehr als 12 Monate	Demeter	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta
Lebendiges Tier	Biologisch	6 Monate	Demeter	
Lebendiges Tier	nicht biologisch	12 Monate	Demeter	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta

Kennzeichnung von Produkten zugekaufter Tiere biologischer oder nicht biologischer Herkunft *

Verkaufsprodukte Schwein	Tierstatus beim Kauf	Fütterung und Haltung gem. Richtlinien	Auszeichnung des Verkaufsproduktes	Massnahme vor Zukauf von Tier
Fleisch	Biologisch	ab dem 1. Tag gem. dem Anerkennungsstatus des Betriebes	Gleicher Anerkennungsstatus wie Betrieb: Demeter oder Demeter in Umstellung	keine
Fleisch Zuchttier	nicht biologisch	Gesamte Lebensdauer	Demeter	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta

Kennzeichnung von Produkten zugekaufter Tiere biologischer oder nicht biologischer Herkunft *

Verkaufsprodukte Geflügel	Tier und Tierstatus beim Kauf	Zukaufalter	Fütterung und Haltung gem. Richtlinien	Auszeichnung des Verkaufsproduktes	Massnahme vor Zukauf von Tier
Eier	Junghenne bio	Max. 18 Wochen	ab dem 1. Tag Gemäss dem Anerkennungsstatus des Betriebes	Gleicher Anerkennungsstatus wie Betrieb: Demeter oder Demeter in Umstellung	keine
Eier	Eintagsküken nicht biologisch (bei nachgewiesener Nicht-Verfügbarkeit)	Max. 3 Tage	ab dem 1. Tag Gemäss dem Anerkennungsstatus des Betriebes	Gleicher Anerkennungsstatus wie Betrieb: Demeter oder Demeter in Umstellung	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta
Eier	Junghenne nicht biologisch (bei nachgewiesener Nicht-Verfügbarkeit)	Max. 18 Wochen	Mind. 6 8 Wochen ab 1. Tag gemäss Anerkennungsstatus Betrieb	Gleicher Anerkennungsstatus wie Betrieb: Demeter oder Demeter in Umstellung	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta
Masthähnchen und sonstiges Geflügelfleisch	Biologisch	kein max. Zukaufalter	Mind. 3/5 der Lebenszeit ab 1. Tag	ab 3/5 der Lebenszeit Demeter	keine
Mastgeflügel	Eintagsküken nicht biologisch	Max. 3 Tage	Von der Einstellung bis zur Schlachtung	Demeter	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta

* Die Kommission für Richtlinienfragen kann Lenkungsabgaben erheben

Erläuterungen und Weisungen zu den Anbau Richtlinien

1. Neulandregelung

Grundsätzlich:

Die Umstellungszeit von Neulandflächen auf Demeter-Anerkennung beträgt drei Jahre.

Sind die Flächen bisher biologisch anerkannt bewirtschaftet worden, beträgt die Umstellungszeit ein Jahr.

Hieraus entstehen folgende Möglichkeiten:

1.1. Acker- und Gemüsebau

Richtlinien 1.4.4

Keine Prozentbeschränkung von Umstellungsflächen.

Produkte aus Umstellungsflächen müssen jedoch immer als Umstellungsprodukte deklariert werden.

Bei Parallelproduktion gleicher Kulturen (Arten, Sorten) auf Demeter und Umstellungsflächen ist die gesamte Produktionsmenge als Umstellungsware zu deklarieren.

1.2. Fütterung

Richtlinien 6.4

In der Fütterung kann bis 50% der Futterfläche eigenes Umstellungsland sein, ohne dass der Betrieb den Demeter-Status verliert.

Werden diese 50% Futterfläche resp. -bedarf in der Fütterung in einem Jahr überschritten, werden alle tierischen Produkte für ein Jahr in das dritte Jahr zurückgestuft mit entsprechender Umstellungsvermarktung.

Wenn mehr als 50% Futterfläche resp. -bedarf als eigenes Umstellungsland pro Jahr zum bestehenden Demeter-Betrieb dazu kommen und eine Rückstufung für ein Jahr aus Vermarktungsgründen vermieden werden möchte, bestehen folgende zwei Möglichkeiten:

1.2.1. Futterverkauf aus Umstellungsflächen nach Trockensubstanz Berechnung (T/S) bis max. 50% Umstellungsfutterfläche resp. -bedarf und Jahr.

Der Verkauf muss zuhause der Kontrolle mit der Verkaufsquittung belegt werden.

1.2.2. Futterüberlagerung: Wird in einem Jahr mehr als 50% Umstellungsfutter resp. -fläche angebaut und möchte das Futter behalten werden, muss der Anteil über 50% überlagert werden.

Das ganze Futter muss berechnet werden und der Teil über 50% Umstellungsfutter muss abgetrennt gelagert und sichtbar deklariert werden.

Im Hofbuch oder Hofordner muss nach der Ernte aufgezeichnet werden, wo und wie viel Umstellungsfutter überlagert wird.

2. Grünfläche

Für Ackerbaubetriebe ist eine ganzjährige Begrünung von mind. 20% der Fruchtfolgefläche erforderlich. Für Betriebe mit einer ganzjährigen Begrünung von weniger als 20% gelten die Bio Suisse Richtlinien.

Weisungen bezügl. Vermarktung (Verantwortlichkeitsbereich Demeter-Verband)

1. Kellerkontrolle (Weinbereitung)

Verarbeitung gemäss Demeter-Weinbereitungsrichtlinien. Ist der Verarbeiter kein Demeter-zertifizierter Betrieb, bedingt dies einen Vertrag mit der Markenschutzkommission.

2. Lohnverarbeitung

Für jede Lohnverarbeitung muss die Bäuerin/der Bauer mit dem verarbeitenden Betrieb einen Vertrag abschliessen.

Es gibt zwei verschiedene Verträge (die entsprechenden Formulare können auf der Geschäftsstelle bezogen werden):

1. Für verarbeitende Betriebe ohne eigenen Demeter-Lizenzvertrag.
2. Für verarbeitende Betriebe mit eigenem Demeter-Lizenzvertrag.

Sofern der verarbeitende Betrieb für mehr als 5 Bio-Auftraggeber verarbeitet und / oder die Lohnverarbeitung seine Hauptaktivität ist, muss er gemäss Bio-Verordnung kontrolliert werden, falls er weiterhin für Biobetriebe verarbeiten möchte. Der Betrieb muss auch gemäss Demeter-Richtlinie kontrolliert werden, wenn er für Demeter-Höfe eine Lohnverarbeitung macht.

Lohnverarbeitung durch Verarbeitungsunternehmen ohne eigenen Kontrollvertrag ist nur möglich, wenn der Lohnverarbeiter für maximal 5 Bio/Demeter-Produzenten Produkte herstellt und es sich bei der Lohnverarbeitung nicht um Getreidesammlung, -lagerung oder -vermahlung handelt. Bei diesen Betrieben ist eine Demeter-Kontrolle immer vorgeschrieben.

3. Direktvermarktung

Erweckt ein Stand oder ein Verkaufslokal den Eindruck, die Verkaufsstelle eines DEMETER-Betriebes zu sein, ist die aktuelle Demeter-Anerkennung gut sichtbar zu platzieren. Sie belegt, dass der Betrieb kontrolliert und zertifiziert ist. Bei allen angebotenen Produkten sind der Produzent und die Anbaumethode auszuzeichnen. Der entsprechende Nachweis (Kopie der gültigen Demeter-Anerkennung) muss verfügbar sein.

3.1. Direktvermarktung von *nicht biologischen Produkten* an Konsumenten (Bestimmung für Marktfahrer und Verkauf ab Hof)

In Ausnahmefällen können Demeter-Betriebe auch konventionelle Produkte verkaufen (siehe 3.1.1 und 3.1.2). Das wichtigste ist die strikte Trennung der Warenflüsse und eine korrekte Deklaration. Der Konsument darf nicht getäuscht werden! **Es gilt immer:** *Das gleichzeitige Anbieten des gleichen Produktes aus nicht-Demeter-Anbau und Demeter-Anbau ist nicht möglich.*

Im Zweifelsfall entscheidet die MSK über gleiche/gleichartige Produkte.

Für das gleichzeitige Anbieten des gleichen Produkts aus Demeter- und Knospe-Anbau muss bei der MSK der Antrag für eine Ausnahmegewilligung gestellt werden.

3.1.1. Direktvermarktung von nicht verkaufsfertig verpackten Produkten

Am Marktstand oder beim Verkauf ab Hof ist das Anbieten ausgelobter DEMETER- und Knospe-Produkte zusammen mit nicht biologischen Agrarprodukten und nicht biologischen verarbeiteten Lebensmitteln nur mit Ausnahmegewilligung der Markenschutzkommission erlaubt. Eine Ausnahmegewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine Täuschung der Konsumenten ausgeschlossen ist. *Das gleichzeitige Anbieten des gleichen Produktes aus nicht-Demeter-Anbau und Demeter-Anbau ist nicht möglich.*

3.1.2. Direktvermarktung von verkaufsfertig verpackten zugekauften Produkten

Am Marktstand oder beim Verkauf ab Hof ist das Anbieten ausgelobter Demeter- und Knospe-Produkte zusammen mit *zugekauften verkaufsfertig verpackten* nicht biologischen Produkten erlaubt. *Das gleichzeitige Anbieten des gleichen Produktes aus nicht-Demeter-Anbau und Demeter-Anbau ist nicht möglich.*

3.2. Kennzeichnung und Anpreisung von nicht biologischen Produkten

Bei der Vermarktung von nicht biologischen Produkten durch Demeter-Produzenten muss sichergestellt werden, dass der Konsument nicht getäuscht wird, deshalb ist folgende korrekte Deklaration äusserst wichtig:

- Auf nicht biologischen Produkten darf kein Bezug zum Biolandwirtschaftsbetrieb gemacht werden. Im Verkaufslokal/am Marktstand sind die nicht biologischen Produkte klar gekennzeichnet und räumlich getrennt (z. B. separates Gestell) anzubieten.
- Die nicht biologischen Produkte sind zudem postenweise (auf Lieferschein, Gestell, Harasse, etc.) mit der Deklaration „nicht biologisch“ zu versehen. Zusätzlich ist für die nicht biologischen Produkte jeweils der Lieferant/Erzeuger zu deklarieren.
- In Sortiments- und Preislisten sind die Nicht-Demeter-Produkte klar zu kennzeichnen. Es muss eindeutig darauf hingewiesen werden, dass es sich um Nicht-Demeter-Produkte handelt.
- Beim Verkauf mit Rechnung/Lieferschein sind die Nicht-Demeter-Produkte mit einer klaren Negativdeklaration «Bio-

Verordnung» bzw. «nicht biologisch» auf der Rechnung/dem Lieferschein zu versehen, und die Lieferpapiere sind neutral zu gestalten. Sie dürfen, ausser bei den entsprechenden Produkten, keine Hinweise auf Demeter oder Knospe und den Biolandbau enthalten. Falls auf den Standardlieferpapieren das Demeter-Markenzeichen vorhanden ist, so sind für die nicht biologischen Produkte separate, neutrale Lieferpapiere zu erstellen.

4. Hofverarbeitung, Deklaration und Direktvermarktung von nicht-Demeter-Produkten ab Hof

4.1. Ausgangslage

Ein Demeter-Hof ist bei den Direktkunden als solcher bekannt. Die Markenschutzkommission geht davon aus, dass der direkt ab Hof/ab Marktstand kaufende Kunde annimmt, dass die DEMETER-Verarbeitungsrichtlinien eingehalten werden, dass also alle Produkte, welche ab Hof oder auf dem Markt verkauft werden, alle DEMETER-Richtlinien (Anbau- und Verarbeitung) erfüllen.

4.2. Einhaltung der Demeter-Konvention

Für alle Demeter-Lizenznehmer, gleichgültig ob Bauern oder Verarbeiter, gilt die Demeter-Konvention inkl. der Verarbeitungsrichtlinien gleichermaßen.

4.2.1. Abweichung von den Verarbeitungsrichtlinien:

Herkömmliches Einfrieren der Früchte für Joghurt

In den Verarbeitungsrichtlinien ist festgehalten, dass das Einfrieren der Früchte nur im Schnellfrostverfahren erlaubt ist. Produzenten, welche für ihre Hofverarbeitung von Joghurt und Quark Beeren und Früchte selbst anbauen, z.B. Erdbeeren und Himbeeren, können diese Beeren nach der im Haushalt gebräuchlichen Methode einfrieren.

4.3. Deklaration

4.3.1. Auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die Demeter-Verarbeitungsrichtlinien erfüllen

Diese Produkte können mit der üblichen Deklaration verkauft werden.

4.3.2. Auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die Demeter-Verarbeitungsrichtlinien nicht erfüllen

für auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die Demeter-Verarbeitungsrichtlinien nicht erfüllen, gilt folgende Regelung: Diese Produkte müssen die Richtlinien der Bio Suisse oder BioV erfüllen und können entsprechend unter der Knospe oder als bio vermarktet werden. Die Auflagen sind:

- In der Deklaration sind alle Zutaten aufgeführt.
- Jedes Produkt, welches nur die Bio Suisse Richtlinien erfüllt, nicht aber Demeter, muss mit einer Etikette versehen sein, auch im Offenverkauf.
- Die Deklaration muss vollständig sein, d.h. auch die E-Nummern müssen deklariert werden.
- Auf Preislisten, Lieferscheinen, Rechnungen und Prospekten sind diese Produkte mit Bio Suisse oder bio zu kennzeichnen.

Zu Beginn oder am Ende der Zutatenliste sind die Abweichungen des jeweiligen Produktes zu den Demeter-Richtlinien zwingend festzuhalten. Beispiel: die vom Produzenten angebotene Wurst enthält Nitritpökelsalz. Deshalb muss am Schluss der Zutatenliste stehen: Enthält Nitritpökelsalz (+ E-Nummer). Werden die Produkte als Knospen- oder Bioprodukte in den Grosshandel geliefert, entfällt dieser Hinweis.

4.4. Verkauf des auf der Alp hergestellten konv. Alpkäses, wo die Kühe im Sommer gesömmert wurden

Wenn Kühe auf einer konventionellen Alp gesömmert werden, darf der daraus hergestellte konventionelle Käse ohne Ausnahmebewilligung verkauft werden. Wird ein Teil des nicht biologischen Alpkäses auf dem Hof direkt an Kunden verkauft, muss er deutlich als solcher gekennzeichnet sein. Um Verwechslungen zu vermeiden, darf gleichzeitig kein Demeter-Alpkäse verkauft werden. Der auf dem Hof hergestellte Demeter-Käse muss sich in der Kennzeichnung deutlich vom konv. Alpkäse unterscheiden.

5. Bezahlung der Demeter-Nutzungsgebühr auf den direkt ab Hof an die Konsumenten und die Läden verkauften Produkte

5.1. Geltungsbereich

Der landwirtschaftliche oder gärtnerische Betrieb bezahlt diese Demeter-Nutzungsgebühr an den Demeter-Verband für alle direkt an die Konsumenten und an die Läden verkauften Produkte, auch wenn sie unter dem Namen des Hofes oder des Bauern/der Bäuerin verkauft werden. Ausgenommen sind Produkte, die als nicht biologische oder/und als Knospe-Produkte verkauft werden. Für Demeter-Produkte, welche die Bauern direkt an den Verarbeiter, bzw. den Handel liefern, bezahlen die Lizenznehmer aus Handel und Verarbeitung die Nutzungsgebühren direkt an den Demeter-Verband.

5.2. Verwendungszweck

Die Nutzungsgebühr, welche die Bauern bezahlen, dient zur Deckung der Kosten für die Infrastruktur und die Tätigkeit der Markenschutzkommission und deren Geschäftsstelle. Die Kosten der Markenförderung werden ausschliesslich aus Lizenzen der Verarbeiter und Händler finanziert.

5.3. Höhe der Nutzungsgebühr

Die Demeter-Nutzungsgebühr für die Aufwendungen der Markenschutzkommission beträgt 0,6% des Verkaufspreises des Bauern/der Bäuerin.

5.4. Vertrag mit dem Demeter-Verband

Es besteht ein Kollektivvertrag zwischen dem Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und der Demeter-Markenschutzkommission, sodass keine Einzelverträge zwischen dem Produzenten und der Demeter-Markenschutzkommission abgeschlossen werden müssen mit folgenden Ausnahmen:

- wenn ein Landwirtschaftsbetrieb mehrwertsteuerpflichtig ist. Die mehrwertsteuerpflichtigen Betriebe schliessen mit dem Demeter-Verband einen Nutzungsvertrag ab.
- wenn der Direktverkauf (Handel) und/oder die Verarbeitung zum Haupterwerbszweig des Demeter-Betriebes wird (über die Hälfte der Tätigkeit aller Arbeitskräfte).